

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes nimmt rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) insbesondere auf vollzuglichen Erfahrungen mit der Normanwendung des geltenden Rechts gründende Problemstellungen in den Blick.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entwickelt das Gesetz einzelne Normen unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiter. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, gleichermaßen die Möglichkeiten zur Resozialisierung zu fördern wie auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zu stärken.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Durch die Einfügung eines für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs neu dort aufgenommener unverschuldet mittelloser Untersuchungsgefangener nach dem neuen § 36a JVollzGB II können dem Landeshaushalt jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 161 000 Euro entstehen, die grundsätzlich in gleicher Höhe zu Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe führen. Bezüg-

lich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassungsvorbereitung bei Sicherungsverwahrten in § 13 JVollzGB V und in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Strafgefangenen in § 89 JVollzGB III ist bei einer Verlängerung der Freistellung um die vollen sechs Monate im Einzelfall zwar von einem zusätzlichen Bedarf von 20 452,56 Euro für Sicherungsverwahrte und von 8 919 Euro für Strafgefangene auszugehen. Wenn infolge der verlängerten Freistellung eine Entlassung erfolgen kann, entfallen allerdings die Kosten für die weitere Unterbringung im Justizvollzug.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaftsunternehmen. Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der Änderung unter Artikel 1 Nummer 3 zu § 47 JVollzGB I wäre – bei erfahrungsgemäß bis zu rund zehn Fällen im Jahr – im Falle einer regelmäßigen Teilnahme an den Fallkonferenzen ein Personalaufwand von jährlich insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst der Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern zu erwarten. Die Beteiligung ist allerdings optional. Da nicht mit einem Erfüllungsaufwand von mehr als 100 000 Euro zu rechnen ist, ist eine nähere Aufwandsberechnung nicht erforderlich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen lassen erhebliche Auswirkungen nicht erwarten. Soweit punktuell inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, modifizieren diese überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Nennenswerte Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder „Ökologische Tragfähigkeit“, „Bedürfnisse und gutes Leben“ sowie „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. Mai 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Migration, beteiligt sind die Ministerien des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, für Finanzen sowie für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

Artikel 1

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug
1. der Untersuchungshaft,
 2. der Freiheitsstrafe sowie des Strafarrests nach dem Wehrstrafgesetz,
 3. der Jugendstrafe und
 4. der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Angabe „(StPO)“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Für den Vollzug der Haft oder Unterbringung nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, § 236, § 275a Absatz 6, § 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c Absatz 1 StPO und bei Haft auf Grund vorläufiger Festnahme, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, sowie für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend, soweit nicht die Eigenart der Unterbringung oder der Haft entgegenstehen. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von längstens bis zu 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(4) Der Vollzug der Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

(5) Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft richtet sich, soweit dieser im We-

ge der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt, nach § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Die Vorschriften über den Vollzug der Aus-, Durch-, und Rücklieferungshaft nach § 27 Absatz 1, § 45 Absatz 6 und § 68 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der Haft nach § 12 Absatz 1 des Überstellungsausführungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 19 werden die Nummern 1 bis 18.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Strafarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c StPO befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) An den Fallkonferenzen können die Strafvollstreckungsbehörden, die Strafvollstreckungskammer und der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beteiligt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen“ durch die Wörter „Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsverlauf und Verlegung“.

3. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden

1. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
2. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 bedarf der vorherigen Zustimmung des Gerichts. Vor einer Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 2 sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.“

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn

1. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Untersuchungsgefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 ist auch eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zulässig, bis auf andere Weise die Gefahr abgewendet oder der Hilfsbedürftigkeit begegnet werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 40 Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untersuchungsgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen

(1) Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht ausreicht, können Untersuchungsgefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

(2) Vor der Verbringung sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.“

10. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Beschäftigung und Vergütung“.

11. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

12. § 36 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 9
Gelder, Haftkosten- und
Arbeitslosenversicherungsbeiträge“.

13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Taschengeld

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird im ersten Monat des Vollzugs ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt, falls sie bedürftig sind. Gehen den Untersuchungsgefangenen im Lauf des ersten Monats des Vollzugs Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

14. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 15 werden die Abschnitte 10 bis 16.

15. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

16. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

17. § 47 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 54 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

20. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

21. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.

22. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

23. § 66 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untersuchungsgefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

24. Die Überschrift des neuen Abschnitts 14 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 14
Aufhebung von Maßnahmen,
Beschwerderecht und Rechtsbehelfe“.

25. § 68 wird folgender § 67a vorangestellt:

„§ 67a
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Untersuchungshaft richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

26. Der neue Abschnitt 16 wird aufgehoben.

27. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Wörter „Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugs-krankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
6. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
7. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.“

4. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „und § 65 bleiben“ durch die Wörter „Satz 1 bleibt“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „einer oder eines Vollzugsbediensteten“ jeweils durch das Wort „Vollzugsbediensteter“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Maßnahmen nach §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese nach § 91a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Unterbringung

Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. Eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit kommt insbesondere in Betracht

1. mit ihrer Zustimmung, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist,
2. auch ohne ihre Zustimmung,
 - a) wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
 - b) wenn und solange dies zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist.“

9. § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

11. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

*Krankenhausbehandlung außerhalb
vollzuglicher Einrichtungen*

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

13. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Beschäftigung und Vergütung“.

14. § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“

15. In § 43 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.

16. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit gemeinnützige Arbeit nach § 42 Absatz 2 Satz 2 geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „die über 65 Jahre alt sind“ durch die Wörter „die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben“ ersetzt.

17. § 51 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 9

Gelder, Haftkosten- und
Arbeitslosenversicherungsbeiträge“.

18. § 52 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstaltsleitung kann Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hin-

aus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“

19. In § 55 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
20. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 18 werden die Abschnitte 10 bis 19.
21. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“
22. Nach § 64 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“
23. § 65 wird aufgehoben.
24. § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“.
25. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 73 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur

Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

27. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

28. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.

29. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

30. § 85 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

31. Nach § 89 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden.“

32. Die Überschrift des neuen Abschnitts 15 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen,
Beschwerderecht und Rechtsbehelfe“.

33. § 92 wird folgender § 91a vorangestellt:

„§ 91a

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Freiheitsstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

34. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Nachgehende Betreuung

Die Justizvollzugsanstalten können entlassenen und während des Freiheitsentzugs sozialtherapeutisch behandelten Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.“

35. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben oder in der sozialtherapeutischen Einrichtung oder in einer sonstigen Justizvollzugsanstalt wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Aufgenommenen“ durch die Wörter „verbliebene oder aufgenommene Personen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.

36. Die Überschrift des neuen Abschnitts 17 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 17
Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“.

37. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 17 wird gestrichen.

38. In § 102 werden die Wörter „Justizvollzugsanstalt kann“ durch die Wörter „Justizvollzugsanstalten können“ ersetzt und werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen“ eingefügt.

39. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 17 wird aufgehoben.

40. Die Überschrift des neuen Abschnitts 18 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 18
Vollzugsentwicklung und kriminologische
Forschung“.

41. Die Überschrift des neuen Abschnitts 19 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 19
Vollzug des Strafarrests“.

42. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 19 wird gestrichen.

43. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 19 wird aufgehoben.

44. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4
Änderung des Buchs 4
des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „die von weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Wörter „im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Reifegrad, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Junge Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Erziehung, Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
5. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
6. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „untergebracht“ die Wörter „oder in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn der Zweck der Sozialtherapie aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, werden die jungen Gefangenen wieder im Regelvollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 6 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

5. In § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „einer oder eines Vollzugsbediensteten“ jeweils durch das Wort „Vollzugsbediensteter“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Maßnahmen nach §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese nach § 85a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der Ruhezeit werden junge Gefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mit ihrer Zustimmung können junge Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn

1. junge Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit junger Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.“

9. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. In § 18 wird das Wort „Anstaltleiterin“ durch das Wort „Anstaltsleiterin“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

13. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „unverletztlich“ durch das Wort „unverletzlich“ ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

*Krankenhausbehandlung außerhalb
vollzuglicher Einrichtungen*

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können junge Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

15. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erziehung im Leistungsbereich und Vergütung“.

16. § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“

17. § 46 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 9

Gelder, Haftkosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge“.

18. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgezahlt“ die Wörter „oder auf ihr Bankkonto überwiesen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstaltsleitung kann jungen Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hinaus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der jungen Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“

19. In § 51 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

20. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 16 werden die Abschnitte 10 bis 17.
21. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die jungen Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“
22. Nach § 60 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zum Erreichen des Erziehungsziels oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“
23. § 61 wird aufgehoben.
24. § 63 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des jungen Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 69 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, junge Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

27. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

28. In § 76 Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „JGG“ durch die Wörter „des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)“ ersetzt.

29. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.

30. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

31. § 81 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen junge Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

32. In § 85 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erechtfertigt“ durch das Wort „gerechtfertigt“ ersetzt.

33. Die Überschrift des neuen Abschnitts 15 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht
und Rechtsbehelfe“.

34. § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:

„§ 85a

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Jugendstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

35. Die Überschrift des neuen Abschnitts 16 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 16
Vollzugsentwicklung und kriminologische
Forschung“.

36. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5
Änderung des Buchs 5 des
Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Alter, Geschlecht und Herkunft“ durch die Wörter „Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“.

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,“.

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
2. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) oder in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung), wobei die einzelne Freistellung die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen soll.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsbedienstete“ durch das Wort „Vollzugsbedienstete“ ersetzt.

6. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Justizvollzugsanstalt um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden.“

7. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden die Abschnitte 3 bis 6.

8. Die Überschrift des neuen Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

9. § 17 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Kleidung

Die Unterbrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Für die Arbeitszeit kann das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden. Bei weiterem Bedarf oder auf Antrag der Unterbrachten stellt die Justizvollzugsanstalt Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der

Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

13. Die Überschrift des neuen Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Gesundheitsfürsorge“.

14. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Untergebrachte für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

15. § 41 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 7

Soziale Hilfe“.

16. Die Überschrift des Abschnitts 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Gelder, Kosten- und Arbeitslosen-
versicherungsbeiträge“.

17. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untergebrachten dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

18. Nach § 60 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

19. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei Nacht“ gestrichen.

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 66 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untergebrachte zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzu-drohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

22. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,“.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 7.

b) Dem Wortlaut von Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:

„Von einer Beschränkung des Einkaufs soll abgesehen werden, wenn die in Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Maßnahmen genügen.“

23. § 76 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untergebrachte ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

24. In § 79 werden die Wörter „Justizvollzugsanstalt kann“ durch die Wörter „Justizvollzugsanstalten können“ ersetzt und werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen“ eingefügt.

25. § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 51 JVollzGB III gilt entsprechend.“

26. In der Überschrift des Abschnitts 15 wird nach dem Wort „Beschwerderecht“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

27. Die Überschrift des Abschnitts 16 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 16
Vollzugsentwicklung und kriminologische
Forschung“.

28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes

In § 4 Satz 1 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 53), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53, 54) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 82 JVollzGB II“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 JVollzGB I“ ersetzt.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt die Grundrechte auf

1. das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
3. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie
4. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 13 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die seit Einführung des Justizvollzugsgesetzbuchs zum 1. Januar 2010 an dessen Normenbestand vorgenommenen Änderungen gründeten im Wesentlichen auf dem Erfordernis der umfassenden Umsetzung anderweitiger Normsetzung – wie der Anpassung der Regelungen zum Datenschutz aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung – oder bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen – wie seinerzeit zur Sicherungsverwahrung. Die vorliegende Gesetzesnovelle nimmt demgegenüber rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs insbesondere anhand vollzuglicher Erfahrungen mit der Normanwendung des geltenden Rechts erkannte Problemstellungen in den Blick und entwickelt den Normenbestand unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiter. Im Bereich der Sicherheit und Ordnung ist es zudem seither zu weiteren Entwicklungen gekommen, welche im Gesetz ihren Niederschlag finden sollen. Darüber hinaus werden verfassungs- beziehungsweise völkerrechtliche Diskriminierungsverbote bei der Gestaltung des Vollzugs ausdrücklich aufgenommen. Schließlich werden an einigen Stellen sprachliche und inhaltliche Klarstellungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen eingearbeitet, die insbesondere die Rechtsanwendung erleichtern sollen.

2. Inhalt

- a) Die Änderungen von § 1 JVollzGB I, §§ 81 bis 82 JVollzGB II und §§ 104 bis 106 und 113 JVollzGB III sind grundsätzlich redaktioneller Art und dienen im Wesentlichen der besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender, indem sie das für den Vollzug unterschiedlicher Arten von Freiheitsentziehungen in den Justizvollzugsanstalten jeweils anwendbare Recht auf einem Blick benennen. Hierdurch überflüssig gewordene, in eigenen Abschnitten des Justizvollzugsgesetzbuchs enthalten gewesene Verweise werden ebenso gestrichen wie Vorschriften zum Maßregelvollzug, soweit er mittlerweile umfassend im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) geregelt ist.
- b) In § 47 JVollzGB I wird die Möglichkeit zur Teilnahme der Strafvollstreckungsbehörden an behördenübergreifenden Fallkonferenzen aufgenommen.
- c) Die Änderungen in § 1 Absatz 4 JVollzGB II, § 2 Absatz 6 JVollzGB III, § 2 Absatz 8 JVollzGB IV und § 2 Absatz 4 JVollzGB V berücksichtigen ausdrücklich verfassungs- beziehungsweise völkerrechtliche Diskriminierungsverbote bei der Gestaltung des Vollzugs.
- d) In § 8 JVollzGB II, § 13 JVollzGB III und § 12 JVollzGB IV bleibt der Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen bestehen. Jedoch wird die ausnahmsweise gemeinschaftliche Unterbringung auch ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen aufgrund der mit dem unvorhergesehen starken Anstieg der Gefangenenzahlen in den Jahren 2015 bis 2019 verbundenen erheblichen Haftplatzengpässe nunmehr – wie im weit überwiegenden Teil der Justizvollzugsgesetze anderer Länder – gesetzlich verankert. Die Neuregelung dient insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, ohne jedoch die Justizverwaltung vom Erfordernis der Schaffung adäquater Haftplatzkapazitäten zu entbinden.
- e) Bestehende Vorgaben zur Vereinheitlichung der Gegenstände der Freizeitgestaltung werden durch Verweis in § 9 JVollzGB II, § 15 JVollzGB III, § 13 JVollzGB IV und § 17 JVollzGB V auf Parallelfälle der Ausstattung der Hafräume und Zimmer übertragen.

- f) Insbesondere für den Fall des Verdachts des Einbringens von Betäubungsmitteln durch mit flüssigen Betäubungsmitteln versetzte Gefangenenpost wird in § 19 JVollzGB II, § 26 JVollzGB III, § 24 JVollzGB IV und § 29 JVollzGB V ausdrücklich die Möglichkeit des Anhaltens und Ersetzens der Post durch Fotokopien bei entsprechendem Verdacht geschaffen.
- g) Durch die Zahlung eines Taschengelds auch an unverschuldet mittellose Untersuchungsgefangene im ersten Monat des Vollzugs nach § 36a JVollzGB II wird – wie in den Ländern Berlin und Sachsen – eine zeitlich unmittelbar nach der Inhaftierung greifende, über die bloße Existenzsicherung hinausgehende finanzielle Grundhilfe seitens des Justizfiskus gewährt und damit insbesondere einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten durch etwaige subkulturelle Abhängigkeiten oder Aktivitäten unter den Untersuchungsgefangenen vorgebeugt.
- h) Damit die anstaltsspezifische Entscheidungslage zum zugelassenen Gewahrsam von Gefangenen nicht durch bei vorangegangener Unterbringung erfolgte Zulassungen durch andere Justizvollzugsanstalten durchbrochen werden kann, wird die Reichweite derartiger Entscheidungen bereits gesetzlich in § 45 JVollzGB II, § 63 JVollzGB III, § 59 JVollzGB IV und § 59 JVollzGB V auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkt.
- i) Mit der Neufassung von § 46 JVollzGB II, § 64 JVollzGB III, § 60 JVollzGB IV und § 60 JVollzGB V wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrollen präzisiert.
- j) Die Beobachtung von Gefangenen und Untergebrachten auch während des Tages wird nunmehr ausdrücklich in den Kanon der besonderen Sicherungsmaßnahmen der § 47 JVollzGB II, § 65 JVollzGB III, § 63 JVollzGB IV und § 62 Absatz 2 JVollzGB V aufgenommen, um in jüngerer Zeit aufkommenden Zweifeln an der Zulässigkeit einer Beobachtung während des Tages auch mittels Videotechnik endgültig zu begegnen.
- k) In § 49 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II, § 69 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III, § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV und § 62 Absatz 5 Satz 1 JVollzGB V wird eine gleichzeitige Fesselung an den Händen ausdrücklich geregelt, um deren Zulässigkeit deutlicher zu machen.
- l) Durch die Neufassung von § 49 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB II, § 69 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III, § 65 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB IV und § 62 Absatz 7 Satz 1 JVollzGB V ist eine Fixierung nunmehr auch zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung zulässig.
- m) Die Möglichkeiten zur Intervention gegenüber Personen, die unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbringen wollen, wird erweitert. Künftig soll, gerade auch mit Blick auf die Verfügbarkeit sogenannter Drohnen, gemäß § 54 JVollzGB II, § 73 JVollzGB III, § 69 JVollzGB IV und § 66 JVollzGB V auch gegen Externe vorgegangen werden können, welche unerlaubte Gegenstände in Justizvollzugsanstalten einzubringen versuchen, ohne diese zu betreten.
- n) § 59 JVollzGB II, § 78 JVollzGB III, § 74 JVollzGB IV und § 71 JVollzGB V sollen geändert werden, um zu verhindern, dass die dort zur Einschränkung des Schusswaffengebrauchs gegen Personen enthaltenen Formulierungen als Einschränkung des unmittelbaren Zwangs durch Waffeneinwirkung gegen Gegenstände, insbesondere sogenannte Drohnen, interpretiert werden.
- o) Die in den §§ 63, 64 JVollzGB II, §§ 82, 83 JVollzGB III und §§ 78, 79 JVollzGB IV enthaltenen, jedoch vor dem Hintergrund des Resozialisierungsziels fragwürdigen Regelungen zur disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt werden im Einklang mit der bundesweiten Weiterentwicklung vollzugsrechtlicher Vorschriften aufgehoben.

- p) Aufgrund der bisherigen Regelungen in § 66 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB II, § 85 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III, § 81 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB IV und § 76 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V handelt es sich bei der Einholung einer ärztlichen Stellungnahme vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme einerseits häufig um einen bloßen Formalismus. Andererseits werden nicht zwingend alle Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten, denen durch die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gesundheitliche Nachteile drohen, vom Schutzzweck der Regelung umfasst. Vor diesem Hintergrund wird in den Vorschriften neu geregelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, wobei den Justizvollzugsanstalten durch den Begriff „begründeter Anlass“ ein Beurteilungsspielraum eröffnet wird.
- q) Die Änderungen zu § 67a JVollzGB II, § 91a JVollzGB III und § 85a JVollzGB IV sind § 81 JVollzGB V nachgebildet und schaffen aus Gründen der Rechtsklarheit jeweils eine eigenständige vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von im Rahmen der Vollstreckung der jeweiligen Haftarten getroffenen vollzuglichen Maßnahmen. Die bisher lediglich im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen geregelten Widerrufs- und Rücknahmegründe in § 11 JVollzGB III und § 11 JVollzGB IV entfallen, soweit sie der Neuregelung inhaltlich entsprechen.
- r) Die neu eingefügten §§ 42 Absatz 2 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB III und § 40 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB IV enthalten gesetzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der zum 1. Juni 2021 geänderten Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), welche nunmehr auch sich bereits im Strafvollzug befindlichen Geldstrafenschuldnern ermöglichen soll, durch freie Arbeit im laufenden Vollzug die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.
- s) Im neuen Satz 4 (bisher Satz 3) des § 47 Absatz 1 JVollzGB III wird die bisher geregelte Altersgrenze von 65 Jahren an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI angepasst. Dabei wird künftig kein Lebensalter für die Altersgrenze festgelegt, sondern auf die Regelaltersgrenze verwiesen.
- t) Die Ergänzung von § 52 Absatz 3 JVollzGB III und § 47 Absatz 3 JVollzGB IV schafft eine gesetzliche Grundlage zur Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder zu verkürzen beziehungsweise um die Opfer von Straftaten zu entschädigen. Sie trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe unter Umständen vermeidbare, mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung wenig vereinbare Folgen für Betroffene haben kann. Andererseits sollen das Opferinteresse und der Rechtsgedanke eines finanziellen Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug gestärkt werden.
- u) Die Änderungen in den §§ 95, 96, 102 JVollzGB III und §§ 79, 80 JVollzGB V gewährleisten die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, für die bei Gefährdung ihrer Wiedereingliederung nach der Entlassung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – subsidiär Hilfestellungen des Justizvollzugs etabliert werden können. Den Fallgruppen ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung der berechtigten früheren Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorangegangen sind, die lange Haftzeiten und länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben. Aufgrund der Möglichkeit des Auseinanderfallens des Ortes der vorangegangenen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt und des neuen Lebensmittelpunktes der Entlassenen sollen künftig alle Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer behandlerischen Möglichkeiten Unterstützung gewähren können.
- v) Die Änderungen des § 89 JVollzGB III und des § 13 JVollzGB V greifen vollzugsplanerische Erfahrungen mit der Entlassvorbereitung von Strafgefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt wurden, und von seit langen Jahren im Justizvollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten auf.

- w) Die Ergänzung des § 18 JVollzGB V soll es den Justizvollzugsanstalten ermöglichen, auch im Bereich der Sicherungsverwahrung während der Arbeit das Tragen von Anstaltsarbeitskleidung zu verlangen, um zu vermeiden, dass die beim Verlassen der Betriebe erforderliche Metalldetektion mittels Durchsuchungsrahmen und Sonden nicht durch Metallbestandteile in der Kleidung beeinflusst wird und mitgeführte unerlaubte Gegenstände unerkannt bleiben.

3. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

Die zur Neuregelung nach § 36a JVollzGB II alternative Normierung eines auf einen Monat begrenzten, unmittelbar nach Haftantritt entstehenden Taschengeldanspruchs für Untersuchungsgefangene in der Form, dass den Untersuchungsgefangenen bis zur Entscheidung über die Gewährung des Taschengelds durch den jeweils zuständigen Sozialhilfeträger ein entsprechendes Darlehen gewährt und zur Tilgung des Darlehens der Sozialhilfeanspruch nach § 27b SGB XII in Höhe des Darlehensbetrages auf den Justizfiskus übergeleitet wird, ist nach im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführter fachlicher Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Zum einen setzt die Sozialhilfe erst ab Kenntnis durch den Sozialhilfeträger beziehungsweise Antragstellung durch den Untersuchungsgefangenen ein, weshalb eine rückwirkende Gewährung der Sozialhilfe ab Haftantritt – dem Zeitpunkt der akuten Entstehung des Hilfebedarfs – nicht möglich ist. Zum anderen sind Sozialhilfeansprüche höchstpersönlicher Natur und können daher weder abgetreten oder verpfändet noch vererbt werden, weswegen eine Überleitung auf den Justizfiskus ausgeschlossen ist.

Die seitherige untergesetzliche Erweiterung der in § 52 Absatz 1 JVollzGB III und § 47 Absatz IV gesetzlich festgelegten grundsätzlichen Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes war strukturell nicht stimmig und hat sich zudem in der Praxis nicht bewährt.

4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen (ohne Erfüllungsaufwand)

Vorgaben zur – an die Regelung für Strafgefangene anzupassenden – Höhe des lediglich für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs (§ 36a JVollzGB II) bleiben im Gleichlauf zur Regelung für Strafgefangene einer Verwaltungsvorschrift überlassen (vgl. zum Taschengeldanspruch für Strafgefangene die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch vom 1. März 2017 – Az.: 4430/0168 (Die Justiz S. 118) – Nummer 1.1 der VV zu § 53 JVollzGB III).

Das auf Antrag aus dem Justizhaushalt zu zahlende Taschengeld wird – wie im Falle des Taschengelds für unverschuldet mittellose Strafgefangene – mit 14 Prozent der Eckvergütung (neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) bemessen werden, sodass den Untersuchungsgefangenen im ersten Monat der Haft zum Zweck des Anstaltseinkaufs einmalig maximal 41,79 Euro (beispielhafte Grundlage für das Jahr 2021) zur Verfügung stehen werden.

Im Jahr 2020 waren 3 832 Untersuchungsgefangene als Erstaufnahmen zu verzeichnen. Bei wie vielen unter diesen eine Bedürftigkeit bestand, ist statistisch nicht erfasst. Ausgehend von daher angenommen rund 3 800 grundsätzlich anspruchsberechtigten Untersuchungsgefangenen und einem Taschengeldsatz von monatlich maximal 41,79 Euro im Jahr 2021 wären für den Landeshaushalt damit jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 161 000 Euro zu erwarten. In gleicher Höhe entstehen allerdings bei einer aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes (§ 2 SGB XII) gebotenen Anrechnung des justiziellen Taschengelds auf den Sozialhilfeanspruch nach § 27b SGB XII Einsparungen

bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe. Allerdings werden die Kosten von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe auf das Land verlagert.

Hinsichtlich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassvorbereitung bei Strafgefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt wurden, in § 89 JVollzGB III ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg zu erwarten, dass pro Jahr die Langzeitfreistellung von ein bis zwei Strafgefangenen um jeweils ein bis zwei Monate verlängert werden wird. Das Probewohnen wird von den Betreuungseinrichtungen nach § 75 SGB XII mit 49,55 Euro pro Tag abgerechnet. Bei einer Verlängerung um die vollen sechs Monate entspräche dies einem zusätzlichen Bedarf von 8 919 Euro je betroffenem Strafgefangenen. Bezüglich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassvorbereitung bei Sicherungsverwahrten (§ 13 JVollzGB V) ist in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen im Bereich des Entlassungsmanagements in der landesweit für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zuständigen Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg pro Jahr mit einer Entlassungserprobung zu rechnen, bei der aufgrund des Vorliegens besonderer Gründe eine über den bisher gesetzlich vorgesehenen Zeitraum hinausgehende Verlängerung erforderlich ist. Ausweislich der Pflegesatztabelle 2018 fallen bei einer Eingliederungshilfe für wohnungslose, psychisch kranke und mehrfach geschädigte Menschen nach § 53 SGB XII in der höchsten Pflegestufe maximal 3 408,76 Euro pro Monat an. Bei einer Verlängerung um die vollen sechs Monate entspräche dies einem zusätzlichen Bedarf von 20 452,56 Euro je betroffenem Sicherungsverwahrten. Gleichzeitig entfallen allerdings wegen einer durch Verlängerung des Zeitraums der Langzeitfreistellung letztlich erfolgreichen Entlassung entsprechende Kosten für eine an das Ende der Freistellung anschließende weitere Unterbringung im Justizvollzug.

Im Übrigen: Keine.

6. Erfüllungsaufwand

Durch die Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

- a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.
- b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.
- c) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung
Da infolge der Änderungen nicht mit einem Erfüllungsaufwand von mehr als 100 000 Euro zu rechnen ist, ist eine nähere Berechnung des Aufwands der Verwaltung nicht erforderlich. Im Einzelnen:
 - aa) Angesichts der bestehenden Schranken für die Zulässigkeit von Fallkonferenzen wird infolge der Änderung von § 47 JVollzGB I von einer Befassung in landesweit zehn Fällen jährlich ausgegangen. Überschlägig könnte eine Sitzung mit einem Gesamtaufwand von 240 Minuten einschließlich An- und Abreise, Vorbereitung und weiterer Veranlassung verbunden sein, weshalb bei regelmäßiger Teilnahme einer Person der Vollstreckungsseite jährlich insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst zu veranschlagen wären.
 - bb) Durch die Einfügung eines für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs bedürftiger Untersuchungsgefangener (§ 36a JVollzGB II) dürfte sich der Verwaltungsaufwand lediglich für die in den Justizvollzugsanstalten befassten Verwaltungsbereiche geringfügig erhöhen. Zwar müssen die Anträge geprüft und beschieden sowie das Taschengeld ausbezahlt werden. Allerdings mussten auch schon

bisher im Falle von Hilfeanträgen der Untersuchungsgefangenen die Voraussetzungen für die Gewährung von Taschengeld (Bedürftigkeit, Arbeitsangebot) von der Justizvollzugsanstalt geprüft und den Sozialhilfeträgern zur Entscheidung über den Antrag übermittelt werden.

- cc) Eine Prognose zum sächlichen und personellen Mehraufwand durch Anfertigung von Kopien im Rahmen der Kontrolle der eingehenden Post (§ 19 JVollzGB II, § 26 JVollzGB III, § 24 JVollzGB IV und § 29 JVollzGB V) ist kaum möglich, da diese Möglichkeit zunächst vorsorglich geschaffen werden soll und bisher nicht abzusehen ist, in welchem Umfang sich ein Anwendungsbedarf ergeben wird. Zunächst ist von Einzelfallentscheidungen auszugehen, die mit Blick auf die bisherigen Maßnahmen, die Überprüfung auf unerlaubte Briefeinlagen, die Entnahme von Papierproben und deren Testung durch ein externes Labor, nicht wesentlich ins Gewicht fallen dürften.
- dd) Mit der Gesetzesänderung zu § 54 JVollzGB II, § 73 JVollzGB III, § 69 JVollzGB IV und § 66 JVollzGB V werden die Möglichkeiten zur Intervention im Einzelfall erweitert. Bereits jetzt ist es Aufgabe des Justizvollzugs, dem Einbringen von Betäubungsmitteln nach Kräften zu begegnen. Dass dabei auch unmittelbarer Zwang gegen Dritte angewendet werden darf, bedeutet nicht, dass gegenüber anderen Maßnahmen, wie der Ansprache oder einer späteren Intervention, ein Mehraufwand entstehen müsste.
- ee) Infolge der Änderung von § 59 JVollzGB II, § 78 JVollzGB III, § 74 JVollzGB IV und § 71 JVollzGB V ist eine Beschaffung zusätzlicher Schusswaffen gegenwärtig nicht geplant. Der Aufwand beschränkt sich daher allenfalls auf vernachlässigbaren Munitionseinsatz in seltenen Einzelfällen.
- ff) Die Erweiterung der Zulässigkeit von Fixierungen zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung führt im Bereich des Justizvollzugs zu keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand (siehe hierzu Landtags-Drucksache 16/5984, S. 87).
- gg) Da den Untergebrachten bei Bedarf oder auf Antrag bereits bisher Anstaltskleidung zur Verfügung gestellt wird und diejenigen, die gleichwohl eigene Arbeitskleidung tragen wollen, im Zweifel selbst auf metallfreie Kleidung umstellen werden, ist infolge der Änderung von § 18 JVollzGB V allenfalls von einem überschaubaren Aufwand auszugehen. Durchschnittlich fallen für die vollständige Ausstattung mit Arbeitskleidung 108,34 Euro an. Bei aktuell 55 Sicherheitsverwahrten würde sich der Gesamtaufwand auf 5 958,70 Euro belaufen. Allerdings werden bereits derzeit 52 Sicherheitsverwahrte mit Arbeitskleidung im Wert von 5 633,68 Euro ausgestattet, lediglich drei weitere Sicherheitsverwahrte wären zu versorgen, sodass höchstens Mehrkosten in Höhe von 325,02 Euro zu erwarten sind.

7. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde aus den nachfolgenden Gründen im Ganzen abgesehen:

- a) Soweit die Änderungen Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen enthalten, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Durch die Änderung von § 1 Absatz 4 JVollzGB II, § 2 Absatz 6 JVollzGB III, § 2 Absatz 8 JVollzGB IV und § 2 Absatz 4 JVollzGB V wird die Berücksichtigung einzelner zentraler Bedürfnisse der Gefangenen sichergestellt, insbesondere von Behinderten und Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit.

Die weiteren Änderungen sind wie folgt zu bewerten:

- b) Die Änderung von § 8 JVollzGB II, § 13 JVollzGB III und § 12 JVollzGB IV gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege auch im Falle eines

erheblichen Anstiegs der Belegung und wird sich voraussichtlich positiv auf den Zielbereich „leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken.

- c) Durch die Zahlung eines Taschengelds auch an unverschuldet mittellose Untersuchungsgefangenen im ersten Monat des Vollzugs nach § 36a JVollzGB II wird – wie in den Ländern Berlin und Sachsen – eine zeitlich unmittelbar nach der Inhaftierung greifende, über die bloße Existenzsicherung hinausgehende finanzielle Grundhilfe seitens des Justizfiskus gewährt und damit insbesondere einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten durch etwaige subkulturelle Abhängigkeiten oder Aktivitäten unter den Untersuchungsgefangenen vorgebeugt. Die Einführung des Taschengeldanspruchs hat folglich auch positive Auswirkungen auf die körperliche und seelische Unversehrtheit und Lebensqualität der einzelnen Untersuchungsgefangenen.
- d) Die Änderung von § 19 Absatz 2 JVollzGB II, § 26 Absatz 2 JVollzGB III, § 24 Absatz 2 JVollzGB IV und § 29 Absatz 2 JVollzGB V stärkt die Anstalten in der Bekämpfung des unerlaubten Einbringens von Betäubungsmitteln.
- e) Mit dem Verweis in § 47 Absatz 1 Satz 4 JVollzGB III auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung werden Anpassungen im Justizvollzugsgesetz aufgrund eventueller zukünftiger Änderungen der Altersgrenze vermieden.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB I):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 JVollzGB I):

Die Neuformulierung der Vorschrift ist grundsätzlich redaktioneller Art und dient zugunsten des Rechtsanwenders im Wesentlichen der besseren Übersichtlichkeit, indem sie das für den Vollzug unterschiedlicher Arten von Freiheitsentziehungen in den Justizvollzugsanstalten jeweils anwendbare Recht zusammengefasst benennt. Hierdurch überflüssig gewordene, bislang in eigenen Abschnitten des Justizvollzugsgesetzbuchs enthaltene Verweise (§ 82 JVollzGB II, § 113 JVollzGB III) können damit entfallen.

Während Absatz 2 mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung unverändert bleibt, sind in Absatz 1 nur noch die im Justizvollzugsgesetzbuch inhaltlich umfänglich geregelten Haftarten aufgeführt:

In Absatz 1 Nummer 3 wird mangels Erforderlichkeit nicht mehr zwischen Unterarten der Jugendstrafe unterschieden. Dass bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten nach § 114 JGG das Recht des Vollzugs der Jugendstrafe anzuwenden ist, ergibt sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung des JGG, weshalb auf eine ausdrückliche Benennung in Absatz 1 Nummer 3 nunmehr verzichtet wurde.

Absatz 1 Nummer 4 nennt als Anwendungsbereich für Maßregeln der Besserung und Sicherung nur noch die Sicherungsverwahrung. Denn das PsychKHG enthält mittlerweile eine umfassende Regelung der bisher aufgeführt gewesenen Unterbringungsformen des Maßregelvollzugs im Bereich Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), der befristeten Wiederinvolzugsetzung nach § 67h StGB, des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs, der Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO, der Unterbringung nach den §§ 7 und 73 JGG und des Vollzugs eines Sicherungshaftbefehls bei der Aussetzung von freiheitsentziehenden Sicherungsmaßregeln entspre-

chend § 453c StPO. Entsprechend werden die bisherigen Regelungen in §§ 104 bis 106 JVollzGB III und – mangels Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der klarstellenden Regelung in Absatz 3 – § 81 JVollzGB II aufgehoben.

Absatz 3 führt die bisherigen Regelungen in § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I und § 82 JVollzGB II zusammen, indem Arten der Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsanstalten benannt werden, für die das Recht der Untersuchungshaft grundsätzlich entsprechend anwendbar ist. Dies gilt auch für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO. Zwar wird die einstweilige Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten vollzogen. Soweit diese mangels Möglichkeit einer sofortigen Überführung aus dem Justizvollzug in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder eine öffentliche Entziehungsanstalt vorübergehend über einen Zeitraum von 24 Stunden (Nummer 29.1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte der Vollzugsgeschäftsstellen (Vollzugsgeschäftsordnung – VGO) vom 2. März 2020 – Az.: JUMRIV-JUM-1464-3 [Die Justiz S. 173]) in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die den Bediensteten des Justizvollzuges für diese vorübergehende Form der Haft Eingriffsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ermöglicht. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

In Absatz 4 wird – entsprechend dem bisherigen § 113 JVollzGB III – bezüglich des Vollzugs der Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherheits-, Zwangs- und Erzwingungshaft), in Absatz 5 bezüglich des Vollzugs der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft – soweit dieser ausnahmsweise in Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden kann – auf die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen. Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft in einer Abschiebungshafteinrichtung ist im Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg geregelt (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg).

In Absatz 6 werden bundesrechtliche Verweisungsvorschriften benannt, aus welchen sich für die im IRG geregelten Arten der Freiheitsentziehung die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft ergibt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 31 JVollzGB I):

Die in der Norm enthaltene Definition der „Gefangenen“ wird beibehalten, aber auf den Abschnitt 7 des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs beschränkt, da die durchgehende Begriffsverwendung in den anderen Büchern – in Buch 3 werden damit grundsätzlich nur Strafgefangene bezeichnet – hiervon abweicht.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 47 JVollzGB I):

Im Nachgang zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Durchführung von Fallkonferenzen kam es zu einem weiteren Austausch mit den Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Ausgestaltung derartiger Konferenzen zu extremistischen Gefährdern. Dabei bestand zunächst mit der bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart eingerichteten Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität Einigkeit, dass Informationen zum Ermittlungs- und Vollstreckungshintergrund im Rahmen der Überlegungen zu den Rahmenbedingungen einer Entlassung wertvoll sein können. Auch in den weiteren Abstimmungen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dessen nachgeordneten Behörden wurde eine Möglichkeit zur Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden befürwortet und vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung konzeptionell vorgesehen. Um bei Bedarf die Erkenntnisse der Vollstreckungsseite umfassend einbeziehen zu können, soll die Möglichkeit zur Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden, der Strafvollstreckungskammer und des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes daher ausdrücklich geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 4 JVollzGB II):

Absatz 4 verpflichtet den Justizvollzug sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Inhaftierten. Unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz sind insbesondere Geschlecht, Alter, Herkunft und Glaube zu berücksichtigen, wobei bezüglich der unterschiedlichen Geschlechter eine neutrale Bezeichnung gewählt wird. Wie in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wird auch die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) geschützte sexuelle Identität (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16) ausdrücklich genannt. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Änderung dient – entsprechend Nummer 2.4 Buchstabe d des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg – zudem der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Unter den Begriff der Behinderung fallen hierbei neben körperlichen auch seelische und geistige Beeinträchtigungen. Das Justizvollzugsgesetzbuch trägt dem Gestaltungsgrundsatz zudem allgemein Rechnung, etwa bei Verpflegung und Einkauf, bei der Zulassung von Gegenständen, bei der Religionsausübung sowie bei der Gesundheitsfürsorge.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Aus redaktionellen Gründen werden die Abschnittsüberschriften in den Büchern 2 bis 5 des Justizvollzugsgesetzbuches vereinheitlicht.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 5 Absatz 1 und 2 JVollzGB II):

Die Neuformulierung von Absatz 1 dient zugunsten des Rechtsanwenders der besseren Übersichtlichkeit, indem sie Gründe für eine Überstellung und Verlegung innerhalb des Justizvollzugs – inhaltlich grundsätzlich unverändert – weitgehend zusammenfasst.

Absatz 1 Nummer 1 regelt (bereits bisher schon in der Vorschrift enthalten) die sogenannte Sicherheitsverlegung und wurde sprachlich klarstellend den entsprechenden Vorschriften zum (Jugend-)Strafvollzug angepasst (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVollzGB III, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVollzGB IV).

Absatz 1 Nummer 2 nimmt die bisher im Abschnitt über die Gesundheitsfürsorge (bisher § 27 Absatz 1 JVollzGB II) geregelte vollzugsinterne Überstellung und Verlegung aus Gründen der Krankenbehandlung beziehungsweise zur Versorgung von pflege- oder hilfsbedürftigen Gefangenen neu in die Aufzählung der Überstellungs- und Verlegungsgründe auf. Der Begriff des Hilfebedarfs umfasst vor dem Hintergrund unterschiedlicher personeller und sachlich-baulicher Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten auch niederschwellige Unterstützungsanforderungen (zum Beispiel im Falle der Vorhaltung spezieller für ansonsten weitgehend selbständige körperbehinderte Gefangene erforderlicher Logistik in einer Justizvollzugsanstalt).

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung zur haftgerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Beteiligung im Falle von Überstellungen und Verlegungen aus medizinisch-pflegerischen Gründen innerhalb des Justizvollzugs (bisher § 27 Absatz 3 JVollzGB II).

Zu Nummer 4 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 JVollzGB II):

Der Grundsatz der Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit, der den Untersuchungsgefangenen einen entsprechenden Anspruch gewährt, bleibt in Absatz 1 aufrechterhalten. Jedoch hat die Praxis seit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs gezeigt, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände gerade im Fall einer unvorhergesehenen erheblichen Zunahme der Gefangenenzahlen – wie in den Jahren seit Herbst 2015 – angesichts kurz- bis mittelfristig baulich nicht erweiterbarer Haftplatzkapazitäten vor dem Hintergrund des gleichzeitigen Erfordernisses einer funktionierenden Rechtspflege zu eng gefasst sind. Dabei genügt den Anforderungen der Menschenwürde grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschaftshaftraum (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2007 – 2 BvR 1987/07), wobei die Privatsphäre der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu schützen ist. Absatz 2 Satz 1 sieht – entsprechend dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 – die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller hierdurch betroffenen Untersuchungsgefangenen vor.

Absatz 2 Satz 2 formuliert zum Schutz des oder der einzelnen Untersuchungsgefangenen zeitlich und inhaltlich auf das Notwendige begrenzte – im Gesetzeswortlaut nunmehr klarstellend so bezeichnete – Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Einzelunterbringungsgrundsatz, sofern eine Zustimmung der Untersuchungsgefangenen nicht vorliegt:

Alternative 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 3, stellt jedoch klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfebedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist.

Die neu eingeführte Alternative 2 dient der Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen, in denen die bestehenden Haftplatzkapazitäten aufgrund äußerer Umstände – wie mit Haftplatzverlusten verbundene dringende Sanierungsmaßnahmen von in die Jahre gekommenen Justizvollzugseinrichtungen oder ein unvorhergesehen starker Anstieg der Gefangenenzahlen innerhalb kurzer Zeit (wie beispielsweise in den Jahren seit 2015 bis 2019 um rund 12,5 Prozent) – für die konsequente Umsetzung einer Einzelunterbringung trotz aller Anstrengungen zur baulichen Erweiterung der Haftplatzkapazitäten nicht mehr ausreichen. Der Ausnahmetatbestand vollzieht damit die Rechtslage im weit überwiegenden Teil der Länder nach, die grundsätzlich gleichgerichtete Regelungen bereits im Zuge der Kodifikation der Ländervollzugsgesetze nach der Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform I eingeführt hatten. Aus Gründen der Bestimmtheit der Regelung im besonders grundrechtssensiblen Bereich der gemeinschaftlichen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen ohne deren Zustimmung wurde eine zeitliche Höchstgrenze gesetzlich festgelegt und die Regelung aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf unerlässliche Fälle beschränkt. Im Übrigen sind auch in Fällen einer gemeinschaftlichen Unterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte selbstverständlich einzuhalten.

Ist die oder der Untersuchungsgefangene in derartigen Situationen nicht mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung zur Ruhezeit einverstanden, kommt zwar grundsätzlich zur Gewährleistung einer Einzelunterbringung eine Verlegung nach § 5 Absatz 1 JVollzGB II in eine andere Justizvollzugsanstalt in Betracht. Jedoch ist diese Möglichkeit bereits aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Zustimmungserfordernisses des verfahrensführenden Gerichts nach § 5 Absatz 2 JVollzGB II limitiert. Zudem sind die berechtigten Interessen der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidigerinnen und Verteidiger an einer möglichst heimatnahen Unterbringung zu berücksichtigen. Schließlich ist die Zunahme der Anzahl von Untersuchungsgefangenen empirisch betrachtet zumeist nicht regional begrenzt, sondern führt vielmehr landesweit zu Haftplatzengpässen, sodass eine Einzelunterbringung auch durch eine Verlegung nicht realisiert werden kann.

Ungeachtet dessen bleibt es wegen der Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Untersuchungsgefangenen im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung sowie zum Schutz der Privatsphäre gerade in der Untersuchungshaft

maßgebliches Ziel des Justizvollzugs, die gemeinschaftliche Unterbringung nur im unverzichtbaren Ausmaß zu verwirklichen. Die Ausnahmeregelung entbindet den Staat daher nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung insbesondere in der Untersuchungshaft berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zu Ruhezeit vorzusehen ist, gilt unverändert fort. Dementsprechend sollen zur Umsetzung dieses überragenden Ziels mittelfristig und in Abhängigkeit vorhandener Haushaltsmittel rund 1 000 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist nach der Inbetriebnahme des beabsichtigten Neubaus der Justizvollzugsanstalt Rottweil zu prüfen, ob die Regelung der gemeinschaftlichen Unterbringung auch ohne Zustimmung der Gefangenen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen weiterhin erforderlich ist oder aufgehoben werden kann.

Absatz 2 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 9 JVollzGB II):

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 2):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Buchstabe b (Anfügung eines Satzes 3):

Angesichts der Typenvielfalt elektronischer Geräte sind für die Untersuchungshaft in § 40 Absatz 3 JVollzGB II hinsichtlich des Besitzes von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung Vorgaben geregelt, welche die notwendige Vereinheitlichung bezwecken. Entsprechende Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und die Sicherungsverwahrung enthalten § 58 Absatz 3 JVollzGB III, § 54 Absatz 3 JVollzGB IV und § 54 Absatz 3 JVollzGB V. Nachdem inzwischen auch im Rahmen der Haftraum- bzw. Zimmerausstattung Elektrogeräte, insbesondere Kühlschränke, zugelassen sind, sollen die Vorgaben ausdrücklich auch auf diesen Bereich erstreckt werden.

Zu Nummer 7 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 19 JVollzGB II):

Eine der großen Herausforderungen des Justizvollzugs ist die Verhinderung des unerlaubten Einbringens von Betäubungsmitteln. In den vergangenen Jahren ist zunehmend festzustellen, dass eingehende Post von Inhaftierten mit neuen psychoaktiven Substanzen versetzt ist. Das Papier wird dann zerschnitten, gehandelt und konsumiert. Dabei ist es bereits wiederholt zu lebensgefährlichen Zuständen gekommen. Zwar kann teilweise an den Schreiben äußerlich festgestellt werden, dass das Papier mit einer Flüssigkeit in Kontakt kam. Bei zunehmender Professionalisierung ist jedoch von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Eine Möglichkeit zur kurzfristigen Detektion der Substanzen ist flächendeckend zumindest nicht absehbar. Die aufwändige Prüfung durch ein Labor nimmt erhebliche Zeiträume in Anspruch.

Mit dem eingefügten Absatz soll die inzwischen wesentliche Fallgruppe des Anhaltens von Schreiben wegen deren Beschaffenheit ausdrücklich erfasst werden, an die in den auf den Inhalt der Schreiben bezogenen Fallgruppen des Absatzes 1 ursprünglich nicht gedacht war. Zugleich soll durch die Verbindung mit der Weiterleitung einer Kopie und den dadurch abgemilderten Eingriff in die Rechte der Betroffenen ein Anhalten auch dann ermöglicht werden, wenn die den Verdacht begründenden Umstände nicht dem Schreiben, welches angehalten werden soll, selbst zu entnehmen sind. Vorstellbar ist zudem, dass bei einer hohen Zahl entsprechender Vorkommnisse auch unter Adressierung an Inhaftierte, welche selbst nicht im Verdacht stehen, Betäubungsmittel zu konsumieren, zeitweilig eine umfangreiche Ersetzung von eingehender Post an Inhaftierte erforderlich werden könnte.

Für den Umgang mit angehaltenen Schreiben soll es bei der bestehenden Rechtslage bleiben. Eine Vernichtung erschiene unverhältnismäßig, wenn der konkrete Verdacht einer Gesundheitsgefahr nicht vorliegt. Da eine Rücksendung geöffneter Schreiben, deren Inhalt durch Kopie übermittelt wurde, Missverständnisse hervorrufen könnte, erscheint es in derartigen Fällen ausreichend, diese in der Habe der Gefangenen zu verwahren. Liegt hingegen ein konkreter Verdacht vor, haben eine Testung und die Übergabe der Schreiben an die Ermittlungsbehörden zu erfolgen.

Zu Nummer 8 (Einfügung eines § 20a JVollzGB II):

Die Bestimmung trägt der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und dem sich dadurch verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung, welches sich auch auf die Außenkontakte der Inhaftierten auswirken kann. Anlass für die Regelung zur Nutzung moderner Kommunikationsmittel im Justizvollzug gab die Einführung der Videotelefonie für Inhaftierte.

Die Bestimmung enthält keine Anspruchsgrundlage für Inhaftierte zum Gewahrsam an entsprechenden Geräten. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften (beispielsweise §§ 9, 40, 45 JVollzGB II) zum Gewahrsam an Gegenständen.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung weiterer im Sinne des Angleichungsgrundsatzes geeigneter Telekommunikationsformen offengehalten werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei selbstverständlich einzuhalten.

Die Vorschrift sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst steht nach Satz 1 die Einführung und Nutzung anderer Telekommunikationsformen wegen deren grundsätzlicher Bedeutung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet für jede Anstalt generell, ob eine Nutzung einer anderen Form der Telekommunikation ermöglicht wird. Dabei wird eine solche Zulassung und Nutzung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Ein individueller Anspruch der Inhaftierten auf Einholung beziehungsweise Erteilung der Zulassung besteht nicht.

Erst nach genereller Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet gemäß Satz 2 die Anstaltsleiterin beziehungsweise der Anstaltsleiter in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Diesbezüglich haben die Inhaftierten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Weiter regelt Satz 2 die grundsätzliche Kostentragungspflicht der Inhaftierten. Diese Regelung entspricht den Kostenregelungen zum Schriftwechsel sowie zur Telefonie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Inhaftierten dazu nicht in der Lage sind.

Satz 3 regelt den Ausschluss des Anspruches im Falle der Gefährdung der Anstaltssicherheit. Eine entsprechende Gefährdung stellt damit einen absoluten Grund für die Versagung der Gestattung anderer Formen der Kommunikation durch die Anstalt dar und nicht lediglich einen in die Ermessensabwägung einzustellenden Belang.

Satz 4 ermächtigt die Anstalten zur Vornahme der für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen, soweit diese auf die andere Form der Telekommunikation übertragbar sind. So sind beim elektronischen Versand und Empfang von Text vorrangig die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden. Bei der Videotelefonie an der Schnittstelle zwischen Telefonie und Besuch werden schwerpunktmäßig die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden, wobei die Regelungen zum Besuch heranzuziehen sind, soweit dort die optische Überwachung geregelt ist.

Zu Nummer 9 (Neufassung von § 27 JVollzGB II):

Die Formulierung der Vorschrift greift die Zusammenfassung der Überstellungs- und Verlegungsgründe innerhalb des Justizvollzugs in § 5 Absatz 1 JVollzGB II auf und regelt vor diesem Hintergrund nur noch die Vorgehensweise bei Sachver-

halten, in denen eine regelrechte Behandlung und Versorgung (dazu gehört auch eine aus medizinischen Gründen erforderliche Rehabilitations-Anschlussbehandlung) in Einrichtungen des Justizvollzugs vorübergehend nicht mehr gewährleistet werden kann. In Satz 2 wird diesbezüglich klargestellt, dass ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem externen Krankenhaus, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die Behandlungsmöglichkeiten des Justizvollzugskrankenhauses zur besseren Behandlung und Versorgung ausreichen, entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis ungeachtet des Gebots der vorrangigen Behandlung und Versorgung im Justizvollzug durchgeführt werden können.

Zu Nummer 10 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 8):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 35 Absatz 4 JVollzGB II):

Das Ministerium für Finanzen führt derzeit die Kurzbezeichnung „Finanzministerium“.

Zu Nummer 12 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Einfügung eines § 36a JVollzGB II):

Die Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs gewähren Strafgefangenen und Unterbrachten, bislang nicht aber Untersuchungsgefangenen einen Anspruch auf Taschengeld. Bedürftige Untersuchungsgefangene waren deshalb bereits unmittelbar mit Haftantritt auf die Realisierung des ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zustehenden Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII angewiesen, der grundsätzlich wie bei Nichtinhaftierten zur Deckung von über die rein existentiellen Bedürfnisse Ernährung, Unterkunft und Bekleidung hinausgehenden Bedarfen dient. Der Anspruch auf Auszahlung der Hilfe muss dabei – erfahrungsgemäß vielfach mit Unterstützung durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt – bei dem zuständigen Sozialhilfeträger (jeweiliger Stadt- oder Landkreis, in dem der Gefangene gemeldet ist) beantragt werden. Die Justizvollzugsanstalt bescheinigt hierfür ergänzend, dass dem Gefangenen keine Arbeit angeboten werden konnte oder er aus Krankheitsgründen nicht arbeiten kann. Da die Sozialhilfe jedoch nachrangig ist (§ 2 SGB XII), wird sie nicht gewährt, wenn die notwendigen Leistungen durch eigene Arbeitskraft erzielt oder durch die Unterstützung von Angehörigen oder anderer Träger von Sozialleistungen gesichert werden können.

Diese derzeitige Rechtslage ist zum einen für neu inhaftierte bedürftige Untersuchungsgefangene, die über kein eigenes Geld verfügen, unbefriedigend; denn sie sind trotz Sozialhilfeanspruchs aufgrund des mit der Beschreitung des Verwaltungswegs naturgemäß verbundenen Zeitablaufs in den ersten Wochen der Inhaftierung mittellos und haben bis zur Auszahlung keine Möglichkeit, über die seitens des Justizvollzugs gewährte Existenzsicherung hinaus ihren Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf zu decken. Zum anderen gefährdet diese Situation nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis letztlich die Sicherheit und Ordnung insbesondere in den Justizvollzugsanstalten, in denen maßgeblich Untersuchungshaft vollzogen wird, wenn die Untersuchungsgefangenen zur Beschaffung von Konsumgütern – wie beispielsweise bei den zumeist rauchenden Gefangenen von Tabak oder von Kaffee – zu unerlaubten Mitteln greifen oder in subkulturelle Abhängigkeiten von finanziell besser gestellten Untersuchungsgefangenen geraten.

Vor diesem Hintergrund begründet die neue Regelung einen zeitlich befristeten Taschengeldanspruch, um Ungleichheiten zwischen den Untersuchungsgefangenen in der ersten Zeit der Untersuchungshaft zumindest abzumildern und dieser Gefährdungslage innerhalb eines zur Realisierung des Sozialhilfeanspruchs erfahrungsgemäß ausreichenden Zeitraums zu begegnen. In Höhe des justiziellen

Taschengeldanspruchs entfällt damit in der Zeit des Leistungsbezugs der Sozialhilfeanspruch der Untersuchungsgefangenen. Die Rechtslage entspricht damit der Regelung in den Ländern Berlin und Sachsen, in deren Untersuchungshaftvollzugsgesetzen allerdings ein unbefristeter Taschengeldanspruch verankert ist (vgl. § 25 Absatz 7 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und § 25 Absatz 7 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz).

Die Voraussetzungen der zeitlich befristeten Gewährung des Taschengelds für Untersuchungsgefangene sind an die entsprechenden Ansprüche für Strafgefangene und junge Gefangene angelehnt (vgl. § 53 Absatz 1 und 2 JVollzGB III, § 48 Absatz 1 und 2 JVollzGB IV). Aufgrund der reinen Ausgleichfunktion des Anspruchs ist in Satz 2 die Erstattung des ausbezahlten Geldbetrags bei Wegfall der Bedürftigkeit innerhalb des Zeitraums des Leistungsbezugs festgelegt. Konkretisierungen zur Bedürftigkeit (eigene Mittel und damit auch eingezahltes Sondergeld nach § 37 JVollzGB II sind zunächst aufzubreuchen) sowie Vorgaben zur – an die Regelung für Strafgefangene anzupassenden – Höhe des Anspruchs und zu weiteren Auszahlungsmodalitäten bleiben im Gleichlauf zu den genannten Vorschriften einer Verwaltungsvorschrift überlassen.

Zu Nummer 14 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 15):

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9.

Zu Nummer 15 (Neufassung von § 45 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II):

Die Anstalten sind bereits jetzt gehalten, den Gewahrsam an Gegenständen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beschränken, da die Interessenlage und die Bewertung der von diesen Gegenständen ausgehenden Risiken unterschiedlich ausfallen kann. Gleichwohl stellt sich immer wieder die Frage des Bestandsschutzes. Mit der gesetzlichen Vorgabe, dass die Gegenstände von der Justizvollzugsanstalt, in der die Inhaftierten untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen sein müssen, soll diese Frage einer Klärung zugeführt werden können.

Zu Nummer 16 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 46 Absatz 4 JVollzGB II):

Verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrollen, für die ein praktisches Bedürfnis besteht, mussten bisher auf die allgemeine Bestimmung über Anordnungen zum Gesundheitsschutz gestützt werden. Dies ist jedoch systematisch angreifbar, da § 46 JVollzGB II und die entsprechenden Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und die Sicherungsverwahrung in § 64 JVollzGB III, § 60 JVollzGB IV und § 60 JVollzGB V als speziellere Vorschriften angesehen werden können. Deshalb soll eine entsprechende Ermächtigung an dieser Stelle geregelt werden.

Zu Nummer 17 (Neufassung von § 47 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB II):

Nachdem die bundesweit überkommene Regelung zur Sicherungsmaßnahme der „Beobachtung bei Nacht“ in den Ländergesetzen nach und nach durch eine unabhängig von der Tageszeit geregelte Beobachtung ersetzt wurde, ist inzwischen verschiedentlich das Missverständnis aufgekommen, die auch unter der Vorgängerregelung jederzeit für zulässig erachtete Beobachtung von Inhaftierten während des Tages sei in Baden-Württemberg nicht zulässig. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei der Beobachtung von Inhaftierten während des Tages qualitativ um eine besondere Sicherungsmaßnahme handelt, soll der Entfall des Zusatzes „bei Nacht“ verhindern, dass sich dieses Missverständnis weiter ausbreitet. Bei dem Zusatz „auch mit technischen Mitteln“ handelt es sich lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf den im ersten Buch insbesondere zur Beobachtung von Hafträumen geregelten Einsatz von Videotechnik.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 49 JVollzGB II):

Zu Buchstabe a (Neufassung von Absatz 1 Satz 1):

Die überkommene Formulierung des § 49 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II und der entsprechenden Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und die Sicherungsverwahrung in § 69 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III, § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV und § 62 Absatz 5 Satz 1 JVollzGB V führt immer wieder zu Beschwerden von Inhaftierten, die davon ausgehen, dass eine gleichzeitige Fesselung an Händen nur nach Absatz 1 Satz 2 als Ausnahme im Interesse der oder des Inhaftierten in Betracht käme. Hiergegen spricht zwar schon die Formulierung „In der Regel“, die gesetzestechnisch nicht erforderlich wäre, wenn Satz 2 die einzige Ausnahme darstellen würde. Zur Klarstellung soll die gleichzeitige Fesselung an Händen und Füßen ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Nach der bisherigen Fassung ist eine Fixierung nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen zulässig (siehe hierzu Landtags-Drucksache 16/5984, S. 130).

Nach der Neufassung ist eine Fixierung nunmehr – unter Beibehaltung der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen hohen Anwendungsvoraussetzungen (siehe BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) und in Anlehnung an § 171a Absatz 1 StVollzG sowie weitere Landesgesetze (siehe etwa Artikel 98 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz, § 69 Absatz 7 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 78 Absatz 6 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 74 Absatz 6 Satz 3 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz, § 79 Absatz 6 Bremisches Strafvollzugsgesetz, § 90 Absatz 6 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz, § 86 Absatz 6 Berliner Strafvollzugsgesetz, § 88 Absatz 5 Satz 3 Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz und § 78 Absatz 2 Satz 2 Saarländisches Strafvollzugsgesetz) auch zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung (BVerfG, a. a. O., Rn. 98 am Ende) zulässig, wodurch insbesondere dem Schutz der Bediensteten sowie der Mitgefangenen Rechnung getragen wird.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung letztlich nicht auf die Art und Weise der Begehung, sondern das Tatergebnis, namentlich eine drohende gewichtige Gesundheitsschädigung abstellt (BVerfG, a. a. O., Rn. 75), wird für die Fälle der Fremdgefährdung auch hier das Erfordernis von Gewalttätigkeiten (gegen Personen oder Sachen) erhoben. Dies resultiert daraus, dass jenes Erfordernis bereits Grundvoraussetzung für die Anordnung aller Formen von besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 67 Absatz 1 JVollzGB III und eine Fixierung nur unter deutlich engeren Voraussetzungen zulässig ist.

Mit dem Erfordernis einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr wird eine hohe Eingriffsschwelle begründet. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses entweder bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (BVerfGE 115, 320, 363). Der Zusatz „erheblich“ setzt nach dem Wortsinn zudem eine qualitativ gesteigerte Gefahr voraus und verlangt ein besonderes Gewicht der drohenden Schädigung (siehe Landtags-Drucksache 16/5984, S. 130).

Die Fixierung muss darüber hinaus unerlässlich sein. Damit wird verdeutlicht, dass sie nur als letztes Mittel zulässig ist, wenn mildere Mittel nicht mehr in Betracht kommen (siehe BVerfG, a. a. O. Rn. 80); durch die Neufassung des Satzes 1 wird der bisherige Satz 2 obsolet.

Zu Nummer 19 (Neufassung von § 54 Absatz 2 und 3 JVollzGB II):

Mit der Änderung von § 54 Absatz 2 JVollzGB II und den entsprechenden Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und Sicherungsverwahrung in § 73 Absatz 2 JVollzGB III, § 69 Absatz 2 JVollzGB IV und § 66 Absatz 2 JVollzGB V, die bisher nur das persönliche Eindringen in den Blick nehmen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch gegen Personen vorzugehen, die unerlaubte Gegen-

stände, insbesondere Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder Waffen, aber auch andere Personen in den Anstaltsbereich einbringen wollen. Eine besondere Gefahr geht dabei von unbemannten Luftfahrtsystemen, sogenannten Drohnen, aus, welche frei verkäuflich und bis hin zum möglichen Personentransport zunehmend leistungsfähig sind. In der Regel ist deren Eindringen in Justizvollzugsanstalten widerrechtlich, nachdem der Betrieb nach § 21b Absatz 1 Nummer 3 LuftVO über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten grundsätzlich verboten ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs unmittelbar gegen derartige Hilfsmittel ist zwar schon nach Absatz 1 zulässig. Es kann aber auch gerade der Bedarf für eine Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen die Person bestehen, die das Hilfsmittel benutzt. Dass die Regelung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Personen die Anwendung unmittelbarem Zwangs gegen von diesen benutzte Gegenstände nicht beschränkt, wird durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes in Absatz 2 klargestellt.

Mit Blick auf die Änderung des Absatzes 2 wird der Absatz 3 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 59 Absatz 2 und 3 JVollzGB II):

Durch die Änderungen soll klargestellt werden, dass der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffeneinwirkung gegen Sachen die zur Beschränkung des Gebrauchs von Schusswaffen gegen Personen bestimmten Regelungen nicht entgegenstehen. Insbesondere muss es möglich sein, den durch unbemannte Flugsysteme drohenden Gefahren, etwa dem Einbringen von Schusswaffen, unmittelbar mit Waffengewalt zu begegnen, soweit Unbeteiligte nicht erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.

Zu Nummer 21 (Aufhebung von § 63 Absatz 1 Nummer 7 JVollzGB II):

Die seinerzeit aus dem Strafvollzugsgesetz des Bundes in das Justizvollzugsgesetzbuch übernommene Regelung zur disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist kaum mehr von praktischer Relevanz. Außenkontakte von Seiten des Justizvollzugs zur Disziplinierung von Gefangenen zu unterbrechen, steht in der (Jugend-)Strafhaft und Sicherungsverwahrung im Widerspruch zum Resozialisierungsziel, welches insoweit in der im Abschnitt über den Verkehr mit der Außenwelt normierten Aufgabe, derartige Kontakte gerade zu fördern, seinen Niederschlag gefunden hat. Auch für den Erhalt eines Anwendungsbereichs zur Kombination mit der Anordnung von Arrest besteht kein Erfordernis. Bei Pflichtverstößen im Zusammenhang mit Außenkontakten können die anderen Arten von Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen. Mit Außenkontakten in Zusammenhang stehenden Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann gegebenenfalls mit den Beschränkungsmöglichkeiten, die die Vorschriften über den Verkehr mit der Außenwelt selbst bieten, begegnet werden.

Im Übrigen sehen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vor, dass Disziplinarmaßnahmen jedenfalls kein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen dürfen (Grundsatz 60.4). Auch nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) darf das Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen nicht als Disziplinarstrafe oder restriktive Maßnahme angewandt werden (Regel 43 Nummer 3). In den anderen Bundesländern ist eine entsprechende Disziplinierung weit überwiegend ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Sicherungsverwahrung war eine solche auch in Baden-Württemberg bisher schon ausgeschlossen (§ 73 JVollzGB V).

Zu Nummer 22 (Aufhebung von § 64 Absatz 4 JVollzGB II):

Angesichts der Aufhebung der Regelung zur disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt besteht kein Bedarf mehr für deren Mitteilung oder für Rückausnahmen, weshalb diese Regelungen mit aufzuheben sind.

Zu Nummer 23 (Neufassung von § 66 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB II):

Die bisherige Fassung sieht vor jeder Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Inhaftierte in ärztlicher Behandlung, gegen Schwangere oder gegen stillende Mütter die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme vor.

Im Hinblick auf den Zweck der Regelung, dem Schutz der Gesundheit von kranken Inhaftierten, ist dies einerseits in Fällen, in denen eine Gefährdung der Gesundheit der Inhaftierten durch den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen (etwa bei Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs) ersichtlich ausgeschlossen ist, zu weitgehend und hat einen bloßen Formalismus zur Folge. Andererseits kommt der Zweck der Regelung insbesondere bei kranken Inhaftierten, die sich nicht in ärztlicher Behandlung befinden, nicht zwingend zum Tragen.

Nach der Neufassung, die sich an § 41 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz orientiert, ist die Einholung einer Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes im Hinblick auf den Zweck der Regelung vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zwingend, wenn hierzu „begründeter Anlass“ besteht; engere Vorgaben gelten für den Arrest (siehe § 67 Absatz 1 JVollzGB II). Die Neufassung bezieht sich sowohl auf gesundheitliche Einschränkungen als auch auf psychische Auffälligkeiten der Inhaftierten, die Auswirkungen auf die Disziplinarmaßnahme haben oder sich bei Vollzug der Disziplinarmaßnahme verschlechtern oder aktualisieren können. Vor diesem Hintergrund war die Vorschrift auch dahingehend zu präzisieren, dass für den Fall eines begründeten Anlasses vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auch die Stellungnahme des psychologischen Dienstes, der begrifflich nicht dem ärztlichen Dienst zugeordnet werden kann, einzuholen ist. Die Vorschrift eröffnet der Anstalt einen Beurteilungsspielraum, wobei der Begriff „begründeter Anlass“ gerichtlich voll überprüfbar ist.

Zu Nummer 24 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 14):

Infolge der Einfügung des § 67a JVollzGB II ist die Überschrift des neuen Abschnitts 14 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 25 (Einfügung eines § 67a JVollzGB II):

Die neue Regelung bildet – sprachlich und inhaltlich entsprechend § 81 JVollzGB V – nunmehr eine ausdrückliche vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von nach den Vorschriften des für den Untersuchungshaftvollzug geltenden Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 2 getroffenen vollzuglichen Maßnahmen, auf die zuvor das – allerdings inhaltlich gleichgerichtete – allgemeine Verwaltungsrecht Anwendung gefunden hatte. Entsprechende Regelungen werden in Buch 3 für die Strafhaft (§ 91a JVollzGB III) und in Buch 4 für die Jugendstrafhaft (§ 85a JVollzGB IV) eingefügt.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Begriffsbestimmung der „Maßnahme“ wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

In Absatz 2 und 3 wird zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen unterschieden. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträg-

lich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2, die wie Nummer 3 im Wesentlichen begünstigende Maßnahmen betrifft, wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der häufigsten Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, bezieht sich – entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis im Bereich des § 81 JVollzGB V – auf Weisungen, welche im Zusammenhang mit der Maßnahme erteilt wurden, und entspricht damit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Soweit Weisungsverstöße vorliegen, welche nicht mit der zu widerrufenden, sondern einer anderen Maßnahme im Zusammenhang stehen, kann hingegen zumindest in den Fällen, in denen die Zuverlässigkeit des Gefangenen nachhaltig in Frage steht, ein Widerrufsgrund nach Nummer 1 vorliegen.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es geboten, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeengt.

Zu Nummer 26 (Aufhebung des neuen Abschnitts 16):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung der §§ 20a, 36a und § 67a JVollzGB II, der Neufassung der Überschrift des § 27 JVollzGB II, der Änderung der Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 8, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9, der Ummummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 15, der Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 14 sowie der Aufhebung des neuen Abschnitts 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB III):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 6 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 6 Absatz 1 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen.

Die bisherigen Vorschriften über die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen innerhalb des Justizvollzugs (bisher § 34 Absatz 1 JVollzGB III) sowie über die sogenannte Sicherheitsverlegung (bisher § 65 JVollzGB III) entfallen angesichts der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Die weiteren bisherigen Überstellungs- und Verlegungsgründe bleiben erhalten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender wurde ein Hinweis auf die Vorschrift zur Verlegung von Strafgefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8 Absatz 4 JVollzGB III):

In Absatz 4 entfällt der Verweis auf die aufgehobene Vorschrift des § 65 JVollzGB III.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 JVollzGB III):

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Angleichung an den Wortlaut des § 11 Absatz 1 JVollzGB V und es wird klargestellt, dass das Gesetz keine zahlenmäßige Beschränkung der Aufsicht auf nur eine Vollzugsbedienstete beziehungsweise einen Vollzugsbediensteten vorsieht. Die Justizvollzugsanstalten setzen bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gefangenen und aufsichtführenden Vollzugsbediensteten so fest, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen jederzeit überblicken können (vgl. Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch vom 1. März 2017 – Az.: 4430/0168 (Die Justiz S. 118) – Nummer 2.2 der VV zu § 9 JVollzGB III). Für Ausführungen gilt Nummer 4.2 der VV zu § 9 JVollzGB III.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 11 Absatz 2 JVollzGB III):

Die bisherige Regelung bleibt lediglich insoweit erhalten, als Widerrufs- und Rücknahmegründe nicht grundsätzlich neu in § 91a JVollzGB III geregelt sind. Der zwingende Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen in den Fällen eines schweren Missbrauchs ist weiterhin zum Schutz der Allgemeinheit veranlasst.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Neufassung von § 13 JVollzGB III):

Die bisherige Soll-Vorschrift (Satz 1) gilt unverändert fort. Bei der Entscheidung über die Einzel- oder gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen handelt es sich um eine – angesichts des grundsätzlichen Ziels der vermehrten Einzelunterbringung – gebundene Ermessensentscheidung, wonach die Einzelunterbringung den Regel- und die gemeinschaftliche Unterbringung den begründungspflichtigen Ausnahmefall bildet. Der Gefangene hat daher einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 typisiert – nicht abschließend – wesentliche Ausnahmefälle:

Alternative 1 sieht – entsprechend dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 – die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller hierdurch betroffenen Gefangenen vor. Die Regelung soll dabei sicherstellen, dass der seitens der Justizvollzugspraxis berichtete vielfache Wunsch der Gefangenen nach einer gemeinsamen Unterbringung nicht deren objektiv verstandenem Interesse an Behandlung und Wiedereingliederung zuwiderläuft, mithin zu keiner schädlichen Beeinflussung des Erreichens des Vollzugsziels führt (vgl. dazu auch BT-Drucksache 7/918, dort S. 56).

Alternative 2 formuliert wesentliche Ausnahmefälle, sofern eine Zustimmung der Gefangenen nicht vorliegt:

Unteralternative 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, stellt jedoch klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfbedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist.

Unteralternative 2 greift nunmehr ausdrücklich die Erfahrungen der durch den unvorhergesehen starken Anstieg der Gefangenzahlen innerhalb kurzer Zeit – wie

insbesondere in den Jahren 2015 bis 2019 – erheblich verknappten Haftplatzkapazitäten auf und erleichtert auch bei hoher Belegung der Justizvollzugsanstalten die zeitnahe Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen in Form der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn und solange dies zur Bewältigung der besonderen vollzugsorganisatorischen Situationen erforderlich ist. Dabei sind auch in Fällen einer gemeinschaftlichen Unterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte selbstverständlich einzuhalten.

Die ausdrückliche Formulierung des Ausnahmefalls entbindet den Staat nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung auch in der Straftat berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zu Ruhezeit vorzusehen ist, gilt unverändert fort. Dementsprechend sollen zur Umsetzung dieses überragenden Ziels mittelfristig und in Abhängigkeit vorhandener Haushaltsmittel rund 1 000 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist nach der Inbetriebnahme des beabsichtigten Neubaus der Justizvollzugsanstalt Rottweil zu prüfen, ob die Regelung der gemeinschaftlichen Unterbringung auch ohne Zustimmung der Gefangenen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen weiterhin erforderlich ist oder aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 9 (Anfügung eines Satzes 3 an § 15 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 26 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines § 27a JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 34 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 8):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Anfügung eines Satzes 2 an § 42 Absatz 2 JVollzGB III):

Nach einer Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 383) geändert worden ist, ist seit dem 1. Juni 2021 – soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung) – auch der bislang hiervon ausgenommenen Gruppe der Geldstrafenschuldner die Teilnahme am Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ möglich, die sich (in dieser oder anderer Sache) bereits im Strafvollzug befinden. Auch die bereits zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Justizvollzug aufgenommenen Geldstrafenschuldner sollen freie Arbeit nach Artikel 293 EGStGB zur Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb sowie – im Zuge einer zu diesem Zweck erfolgten Unterbrechung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe – außerhalb der Justizvollzugsanstalten leisten können.

Die vorliegende Änderung dient der Klarstellung, dass neben der Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe auch die Zuweisung gemeinnütziger Arbeit in Betracht kommt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 43 Absatz 2 JVollzGB III):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 47 Absatz 1 JVollzGB III):

Die Einfügung des neuen Satzes 3 dient im Zusammenhang mit der Änderung des § 42 Absatz 2 JVollzGB III der Klarstellung, dass die Erbringung gemeinnütziger Arbeit zur Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen der Erfüllung der Arbeitspflicht im Justizvollzug gleichsteht (vgl. BVerfG NJW 1998, 3337).

Der neue Satz 4 (bisher Satz 3) ist – dem Angleichungsgrundsatz folgend – an die zwischenzeitlich geänderte Altersgrenze als Voraussetzung für einen Rentenanspruch und zukünftige diesbezügliche Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 17 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (Anfügung eines Satzes 2 an § 52 Absatz 3 JVollzGB III):

Die neue Regelung bildet eine nunmehr vollzugsgesetzliche Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des nach Absatz 1 zweckgebundenen Überbrückungsgelds einerseits zur Bezahlung von Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen und andererseits zur Entschädigung der Opfer der von den Gefangenen begangenen Straftaten, soweit das in Absatz 1 formulierte vorrangige Resozialisierungsziel des Justizvollzugs dadurch nicht gefährdet wird.

Die erste Alternative der Neuregelung bezweckt eine mögliche Reduzierung der Haftzeit von Ersatzfreiheitsstrafgefangenen, nachdem Gefängnisaufenthalte zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen vielfach mit weitreichenden, einer Eingliederung in die Gesellschaft abträglichen Folgen für die Betroffenen und darüber hinaus mit enormen Kosten für den Staat verbunden sind. Damit wird die bislang in Nummer 2.5.2 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Behandlung und Verwendung der Gelder der Gefangenen und Untergebrachten vom 2. Dezember 2016 – Az.: 4523/0348 (Die Justiz 2017 S. 1) vorgesehene ergänzende Verwendung von Überbrückungsgeld gesetzlich geregelt.

Alternative 2 liegt das Ziel einer Stärkung einerseits der Opferinteressen, andererseits des Rechtsfriedens stiftenden Täter-Opfer-Ausgleichs zugrunde.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 55 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 18):

Bei der Umnummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9.

Zu Nummer 21 (Neufassung von § 63 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 64 Absatz 4 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (Aufhebung von § 65 JVollzGB III):

Die Vorschrift entfällt angesichts der Übernahme der Regelung der sogenannten Sicherheitsverlegung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 24 (Neufassung von § 67 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 69 JVollzGB III):

Zu Buchstabe a (Neufassung von Absatz 1 Satz 1):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (Neufassung von § 73 Absatz 2 und 3 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 78 Absatz 2 und 3 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Aufhebung von § 82 Absatz 1 Nummer 7 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 29 (Aufhebung von § 83 Absatz 4 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 22 wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (Neufassung von § 85 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 89 Absatz 4 JVollzGB III):

Die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug am 1. Januar 2010 (GBl. 2009, S. 545) eingeführte Vorschrift ermöglicht es bislang, Strafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder (insoweit über die zuvor geltende Regelung in § 124 StVollzG hinausgehend) Strafgefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzugs in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt worden sind, zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft von bis zu sechs Monaten zu gewähren. Dieser Sonderurlaub mit seinen flexiblen Gestaltungs- und Widerrufsmöglichkeiten dient der allmählichen Gewöhnung von Strafgefangenen mit anfangs besonders hohem Behandlungsbedarf an die Anforderungen des Lebens in Freiheit und der Erprobung des in der Sozialtherapie Gelernten unter „Echtbedingungen“. Durch die Möglichkeit der längeren Beurlaubung berücksichtigt die Vorschrift die Erfahrung, dass die Phase des Übergangs zur Freiheit für die Gefangenen oftmals Krisensituationen sowie soziale und psychische Belastungen mit sich bringt und deshalb die (Unter-)Stützung durch die Justizvollzugsanstalt erfordert.

Die Praxis hat allerdings ergeben, dass bei einzelnen der zur Entlassungsvorbereitung erforderlichen Langzeitfreistellungen ein über die bisherige Regelung hinausgehender zeitlicher Bedarf eines Beobachtungszeitraums als Beurteilungsgrundlage für eine erfolgreiche Erprobung der beziehungsweise des Betroffenen besteht. Der neue Absatz 4 Satz 2, mit dem die Verlängerung einer gewährten Freistellung um sechs Monate auf eine Dauer von bis zu zwölf Monaten ermöglicht wird, soll dem Rechnung tragen. Dieser Zeitraum ist nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis ausreichend, um bei andauernder Langzeitfreistellung über

eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zu verfügen. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn sich im Verlauf des Langzeitprobewohnens Hinweise ergeben, dass auch nach Ablauf von sechs Monaten eine Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit noch nicht verantwortet werden kann, eine Verlängerung allerdings behandlerisch geeigneter als andere Formen therapeutischer Intervention oder vollzugsöffnender Maßnahmen wäre, um den Verselbständigungsprozess erfolgreich zu Ende zu führen. Die Verlängerung steht hierbei – wie bereits die erstmalige Gewährung – im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Nach Beendigung einer einmal gewährten und gegebenenfalls verlängerten Langzeit-Freistellung – etwa aufgrund einer infolge Lockerungsversagens erforderlich gewordenen therapeutischen Intervention – soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, erneut eine Langzeit-Freistellung mit Verlängerungsmöglichkeit zu gewähren, sofern dies zur Erprobung der beziehungsweise des Strafgefangenen erforderlich ist.

Zu Nummer 32 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 15):

Infolge der Einfügung des § 91a JVollzGB III ist die Überschrift des neuen Abschnitts 15 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 33 (Einfügung eines § 91a JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 25 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (Neufassung von § 95 JVollzGB III):

Die Neufassung der vollzugspraktisch wenig bedeutsamen Regelung über die nachgehende Betreuung von früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Personen gewährleistet die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, für die zur Sicherung des erreichten Behandlungserfolgs insbesondere im Sinne einer Rückfallvorbeugung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – subsidiär und zeitlich begrenzt Hilfestellungen des Justizvollzugs etabliert werden können. Den drei Fallgruppen (entlassene und während des Freiheitsentzugs in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Justizvollzugs behandelte Personen, frühere Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und frühere Untergebrachte) ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung jeweils ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorangegangen sind, die lange Haftzeiten und eine länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben.

Da die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt mit der Entlassung endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen vorrangige Unterstützungsmaßnahmen Dritter – beispielsweise durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, forensische Ambulanzen, die Bewährungshilfe oder in Form sozialpädagogischer Hilfsangebote der Straffälligenhilfe – noch nicht zur Verfügung stehen.

Zweck der Regelung ist, dass der Übergang von der stark strukturierten Situation im Justizvollzug in die komplexe Lebenssituation in Freiheit therapeutisch nicht unbegleitet abläuft, indem die bisherige Behandlung abrupt endet. Auf Antrag der oder des Entlassenen steht es im Ermessen der Justizvollzugsanstalt, bis zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuung entsprechende psychiatrische, psychologische oder sozialpädagogische Hilfestellungen zu gewähren, insbesondere im Sinne einer zeitlich begrenzten Fortführung einer im Vollzug begonnenen therapeutischen Behandlung.

Im Interesse einer grundsätzlich nicht an den räumlichen Nahbereich der sozialtherapeutischen Einrichtungen gebundenen Wiedereingliederung der Entlassenen steht eine Gewährung der nachgehenden Betreuung künftig im Ermessen nicht nur der früher behandelnden sozialtherapeutischen Einrichtung, sondern ist auf alle Justizvollzugsanstalten mit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeweitet.

Neben der Subsidiarität der nachgehenden Betreuung ist weitere Bedingung der Hilfestellung, dass der Behandlungserfolg gefährdet ist; dies ist gerade bei sozialtherapeutisch behandlungsbedürftigen Straftätern, hierunter vielfach Sexual- und Gewaltstraftäter, dann der Fall, wenn nach der Entlassung keine Maßnahmen zur Stabilisierung der in der Theorie erzielten positiven Effekte erfolgen.

Zu Nummer 35 (Änderung von § 96 JVollzGB III):

Die Änderung der vollzugspraktisch wenig bedeutsamen Regelung über den freiwilligen Verbleib bzw. die freiwillige Wiederaufnahme von früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Personen gewährleistet die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, die bei Gefährdung ihrer Wiedereingliederung nach der Entlassung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – vorübergehend im Justizvollzug verbleiben oder nochmals aufgenommen werden können. Den drei Fallgruppen (früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Justizvollzugs behandelte Personen, frühere Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und frühere Untergebrachte) ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung jeweils ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorgegangen sind, die lange Haftzeiten und eine länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Änderung den inhaltlich gleichlautenden Regelungen in § 103 JVollzGB III und § 80 JVollzGB V und ist im Vergleich zur bisherigen Vorschrift weiter gefasst. Zum einen wird die Möglichkeit (neu) des Verbleibs und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage neben den sozialtherapeutischen Einrichtungen auf alle sonstigen Justizvollzugsanstalten insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer in einer sozialtherapeutischen Einrichtung Behandelter in einer Justizvollzugsanstalt in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde. Nach Satz 2 sind der Verbleib und die Aufnahme jederzeit widerruflich.

Nach Absatz 2 dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang – mit Ausnahme der Regelungen in § 73 Absatz 2 und 3 – ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung Behandelten nicht zwangsweise in der Justizvollzugsanstalt aufhalten. Da Aufnahme und Verbleib jederzeit widerruflich sind, kann Störungen auf diesem Weg entgegengewirkt werden.

Angesichts der Freiwilligkeit von Verbleib und Aufnahme sind die früher aufgrund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung inhaftiert gewesenen Gefangenen nach Absatz 3 auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen.

Zu Nummer 36 und 37 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 17 und Streichung der Überschrift des Unterabschnitts 1):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (Änderung von § 102 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 34 wird verwiesen. Die Änderung dient der Konkretisierung des Normzwecks.

Zu Nummer 39 (Aufhebung von neuer Abschnitt 17 Unterabschnitt 2):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 18):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 41 bis 43 (Aufhebung von neuer Abschnitt 19 Unterabschnitt 2):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 44 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung der §§ 27a und 91a JVollzGB III, der Änderung der Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 8, der Änderung der Überschriften der §§ 34 und 96 JVollzGB III, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9, der Ummummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 18, der Änderung der Überschriften der neuen Abschnitte 15, 17, 18 und 19, des Entfalls der Überschriften der Unterabschnitte 1 in den neuen Abschnitten 17 und 19 sowie der Aufhebung des § 65 JVollzGB III und der Aufhebung der Unterabschnitte 2 in den neuen Abschnitten 17 und 19 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB IV):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 8 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 6 Absatz 1 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen.

Die bisherigen Vorschriften über die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen innerhalb des Justizvollzugs (bisher § 32 Absatz 1 JVollzGB IV) sowie über die sogenannte Sicherheitsverlegung (bisher § 61 JVollzGB IV) entfallen angesichts der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Absatz 1 Nummer 4 bildet neu – entsprechend den Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 5 JVollzGB III und § 10 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB V – den gerade wegen der räumlichen Lage der derzeit zentral für den Vollzug von Jugendstrafen an männlichen Gefangenen zuständigen Justizvollzugsanstalt Adelsheim bestehenden Bedarf einer Überstellung junger Gefangener in eine zum Sitz des Begutachtenden nahegelegene Justizvollzugsanstalt ab. Die weiteren bisherigen Überstellungs- und Verlegungsgründe bleiben erhalten. Nachdem es sich auch bei einer Jugendstrafanstalt lediglich um eine besondere Form einer Justizvollzugsanstalt handelt, wurde auf eine terminologische Differenzierung insoweit verzichtet; die gesetzlichen Trennungsgebote bleiben unberührt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender wurde ein Hinweis auf die Vorschrift zur Verlegung von jungen Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8 JVollzGB IV):

In der Vorschrift werden die Sachverhalte einer Verlegung junger Gefangener in eine andere Justizvollzugseinrichtung (derzeit betrifft dies angesichts des noch weitgehend zentral in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim durchgeführten Jugendstrafvollzugs im Wesentlichen die Fälle eines Vollzugs von Freiheitsstrafen nach § 114 JGG) beziehungsweise einer anstaltsinternen Unterbringung in einer gesonderten Abteilung zur Durchführung einer sozialtherapeutischen Behandlung sprachlich klarstellend voneinander abgegrenzt.

Absatz 4 stellt – ebenso wie die entsprechende Regelung in § 8 Absatz 4 JVollzGB III (vgl. LT-Drs. 14/5012, S. 214) – klar, dass eine Rückverlegung aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung in eine Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs auch aus den übrigen allgemeinen Gründen des § 6 JVollzGB IV in Betracht kommen kann, etwa, wenn dies zur sicheren Unterbringung besonders fluchtgefährdeter junger Gefangener erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 11 Absatz 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird im Hinblick auf die Neuregelung in § 85a JVollzGB IV verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 12 JVollzGB IV):

Die Änderung der Regelung ist sprachlich und inhaltlich der Änderung der entsprechenden Regelung für Untersuchungsgefangene nachgebildet (§ 8 Absatz 1 und 2 JVollzGB II). Der Grundsatz der Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit, der den jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug einen entsprechenden Anspruch gewährt, bleibt dementsprechend auch für junge Gefangene in Absatz 4 aufrechterhalten, denn die Einzelunterbringung ist eines der wirksamsten Mittel, die altersbedingt grundsätzlich schutzbedürftigeren jungen Gefangenen in besonderem Maße vor subkulturellen Tendenzen und insbesondere vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen.

Absatz 5 Satz 1 sieht – entsprechend dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 – die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller hierdurch betroffenen jungen Gefangenen vor. Die Regelung soll dabei sicherstellen, dass der seitens der Justizvollzugspraxis berichtete vielfache Wunsch der jungen Gefangenen nach einer gemeinsamen Unterbringung nicht deren objektiv verstandenem Interesse an Behandlung und Wiedereingliederung zuwiderläuft, mithin zu keiner schädlichen Beeinflussung des Erreichens des Vollzugsziels führt (vgl. dazu auch BT-Drucksache 7/918, dort S. 56).

Absatz 5 Satz 2 formuliert zum Schutz des oder der einzelnen jungen Gefangenen zeitlich und inhaltlich auf das Notwendige begrenzte – im Gesetzeswortlaut nunmehr klarstellend so bezeichnete – Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Einzelunterbringungsgrundsatz, sofern eine Zustimmung der jungen Gefangenen nicht vorliegt:

Alternative 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 3, stellt jedoch klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfebedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist.

Mit Blick auf die aktuelle Aufstellung des Jugendstrafvollzugs an jungen Gefangenen mit grundsätzlich je einer zentral zuständigen Justizvollzugsanstalt für männliche beziehungsweise für weibliche Gefangene und der hierdurch limitierten Haftplatzkapazitäten ist auch in diesem Bereich nach Absatz 5 Satz 2 Alternative 2 eine gemeinschaftliche Unterbringung ohne Zustimmung der jungen Gefangenen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen zulässig, in denen die bestehenden Haftplatzkapazitäten aufgrund äußerer Umstände nicht mehr ausreichen. Aus Gründen der Bestimmtheit der Regelung im besonders grundrechtssensiblen Bereich der gemeinschaftlichen Unterbringung von jungen Gefangenen ohne deren Zustimmung wurde eine zeitliche Höchstgrenze gesetzlich festgelegt und die Regelung aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf unerlässliche Fälle beschränkt. Im Übrigen sind auch in Fällen einer

gemeinschaftlichen Unterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte selbstverständlich einzuhalten.

Ungeachtet dessen bleibt es insbesondere wegen der Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den jungen Gefangenen im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung Ziel des Justizvollzugs, die gemeinschaftliche Unterbringung nur im unverzichtbaren Ausmaß zu verwirklichen. Die Ausnahmeregelung entbindet den Staat daher nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zu Ruhezeit vorzusehen ist, gilt unverändert fort. Neben der in Planung befindlichen Sanierung der Haftgebäude der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wird daher derzeit eine dezentrale Neuaufstellung des Jugendstrafvollzugs an jungen männlichen Gefangenen – aktuell besteht lediglich eine Ausweichabteilung für wenige junge Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg – in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund ist nach der geplanten, mit der Neuerrichtung der Haftgebäude der Justizvollzugsanstalt Adelsheim verbundenen Umsetzung des hierfür bestehenden Masterplans zu prüfen, ob die Regelung der gemeinschaftlichen Unterbringung auch ohne Zustimmung der Gefangenen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen weiterhin erforderlich ist oder aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 9 (Anfügung eines Satzes 3 an § 13 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 18 JVollzGB IV):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 24 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines § 25a JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 27 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB IV):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 32 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 8):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (Anfügung eines Satzes 2 an § 40 Absatz 3 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 14 wird verwiesen.

Das Jugendstrafrecht kennt zwar keine Geldstrafe und dementsprechend auch keine Ersatzfreiheitsstrafe. Gleichwohl kann es – insbesondere bei einem späteren Widerruf der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung – vorkommen, dass Folgeverurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafe erfolgen und dann die Vollstreckung von Jugendstrafe neben Ersatzfreiheitsstrafe ansteht.

Zu Nummer 17 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 47 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV):

In Absatz 2 Satz 1 wird mit einer zur Bargeldauszahlung alternativen Überweisung auf das Konto des jungen Gefangenen vollzugspraktischen Erfahrungen Rechnung getragen, dass die jungen Gefangenen ihnen mitgegebenes Bargeld häufig innerhalb kürzester Zeit ausgeben oder sogar verlieren.

Hinsichtlich der Änderung von Absatz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 18 verwiesen. Das Jugendstrafrecht kennt zwar keine Geldstrafe und dementsprechend auch keine Ersatzfreiheitsstrafe. Gleichwohl kann es – insbesondere bei einem späteren Widerruf der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung – vorkommen, dass Folgeverurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafe erfolgen und dann die Vollstreckung von Jugendstrafe neben Ersatzfreiheitsstrafe ansteht. Für diese Fälle wird mit der vorgenommenen Neuregelung sichergestellt, dass die gleichen Möglichkeiten zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bestehen.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 51 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 16):

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9.

Zu Nummer 21 (Neufassung von § 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 60 Absatz 4 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (Aufhebung von § 61 JVollzGB IV):

Die Vorschrift entfällt angesichts der Übernahme der Regelung der sogenannten Sicherheitsverlegung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 24 (Neufassung von § 63 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 65 JVollzGB IV):

Zu Buchstabe a (Neufassung von Absatz 1 Satz 1):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (Neufassung von § 69 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 74 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 76 Absatz 3 Satz 6 JVollzGB IV):

Aufgrund der Streichung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 JVollzGB I ist in § 76 Absatz 3 Satz 6 JVollzGB IV die amtliche Kurzform „des Jugendstrafgesetzes“ zu ergänzen (vgl. Nummer 1.8.1 der Regelungsrichtlinien).

Zu Nummer 29 (Aufhebung von § 78 Absatz 1 Nummer 6 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (Aufhebung von § 79 Absatz 4 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 22 wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Neufassung von § 81 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (Änderung von § 85 Absatz 3 Satz 3 JVollzGB IV):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 33 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 15):

Infolge der Einfügung des § 85a JVollzGB IV ist die Überschrift des neuen Abschnitts 15 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 34 (Einfügung eines § 85a JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 25 wird verwiesen.

Zu Nummer 35 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 16):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung der §§ 25a und 85a JVollzGB IV, der Änderung der Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 8, der Neufassung der Überschrift des § 32 JVollzGB IV, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9, der Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 16, der Aufhebung des § 61 JVollzGB IV und der Änderung der Überschriften der neuen Abschnitte 15 und 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB V):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 4 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVollzGB V):

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, der sprachlich nunmehr den Regelungen in den Büchern 2 bis 4 angepasst ist, erfasst der Begriff des Hilfebedarfs vor dem Hintergrund unterschiedlicher personeller und sachlich-baulicher Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten auch niederschwellige Unterstützungsanforderungen (zum Beispiel im Falle der Vorhaltung spezieller für ansonsten weitgehend selbständige körperbehinderte Untergebrachte erforderlicher Logistik in einer Justizvollzugsanstalt). Die gesetzlichen Trennungsgebote bleiben unberührt.

Zu Nummer 4 (Streichung der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 11 Absatz 1 und 3 JVollzGB V):

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Angleichung an den Wortlaut von § 9 JVollzGB III und § 9 JVollzGB IV.

Zu Nummer 6 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 13 Absatz 1 JVollzGB V):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem grundlegenden Urteil zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) unter anderem vorgegeben, dass eine angemessene Entlassungsvorbereitung im Rahmen einer Erprobung über einen längeren Zeitraum sowie der Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter gesetzlich vorzusehen ist. Eingedenk dessen ermöglicht die Vorschrift den Sicherungsverwahrten bereits bisher, die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit unter der verbleibenden Aufsicht der Justizvollzugsanstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis im Rahmen einer Langzeit-Freistellung in einer betreuten Einrichtung zu erwerben.

Die Praxis seit Inkrafttreten der mit dem Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg eingeführten Regelung am 1. Juni 2013 (GBl. 2012, S. 581) hat allerdings ergeben, dass bei etwa einem Drittel der zur Entlassungsvorbereitung erforderlichen Langzeitfreistellungen aufgrund des im Bereich der Sicherungsverwahrung regelmäßig bereits viele Jahre andauernden Freiheitsentzugs angesichts der vielfach komplexen Persönlichkeitsstörungen der Betroffenen ein über die bisherige Regelung hinausgehender zeitlicher Bedarf eines Beobachtungszeitraums als Beurteilungsgrundlage für eine erfolgreiche Erprobung des Betroffenen besteht.

Der neue Absatz 1 Satz 2, mit dem die Verlängerung einer gewährten Freistellung um sechs Monate auf eine Dauer von zwölf Monaten ermöglicht wird, soll dem Rechnung tragen. Dieser Zeitraum ist nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis ausreichend, um bei andauernder Langzeitfreistellung über eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für die Entscheidung über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Freiheitsentzugs zu verfügen. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn sich im Verlauf des Langzeitprobewohnens Hinweise ergeben, dass die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit trotz hinreichender Bemühungen der beziehungsweise des Untergebrachten und ausreichender thera-

peutischer Begleitung auch nach Ablauf von sechs Monaten nicht erreicht werden kann, eine Verlängerung allerdings behandlerisch geeigneter als andere Formen therapeutischer Intervention oder vollzugsöffnender Maßnahmen wäre, um den Verselbständigungsprozess erfolgreich zu Ende zu führen. Die Verlängerung steht hierbei – wie bereits die erstmalige Gewährung – im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Nach Beendigung einer einmal gewährten und gegebenenfalls verlängerten Langzeit-Freistellung – etwa aufgrund einer infolge Lockerungsversagens erforderlich gewordenen therapeutischen Intervention – soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, erneut eine Langzeit-Freistellung mit Verlängerungsmöglichkeit zu gewähren, sofern dies zur Erprobung der beziehungsweise des Unterbrachten erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 4 bis 7):

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3.

Zu Nummer 8 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Anfügung eines Satzes 3 an § 17 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Neufassung von § 18 JVollzGB V):

Nach der bisherigen Regelung dürfen Unterbrachte generell eigene Kleidung tragen. Da zwischen Arbeit und Freizeit nicht differenziert wird, gilt dies auch für deren Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben der Anstalten. Die zur Vermeidung eines Mitführens metallischer Materialien oder Werkzeuge beim Verlassen der Arbeitsbetriebe erfolgende Metalldetektion stößt jedoch an Grenzen, wenn die Privatkleidung der Unterbrachten Metallbestandteile aufweist. Aus Sicherheitsgründen kann es daher erforderlich sein, Unterbrachte auf metallfreie Anstaltskleidung verweisen zu können. Dies soll durch die Änderung ermöglicht werden.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 29 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines § 30a JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 6):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 37 JVollzGB V):

Die in der Vorschrift bisher enthalten gewesene Regelung auch der Sachverhalte einer Überstellung und Verlegung aus medizinisch-pflegerischen Gründen oder Gründen der gesundheitlich bedingten Hilfsbedürftigkeit innerhalb des Justizvollzugs war angesichts der Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVollzGB V nur deklaratorischer Art und daher – in Einklang mit der Systematik der entsprechenden Vorschriften zu den weiteren Haftarten – aufzuheben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 15 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 7):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Neufassung von § 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 60 Absatz 4 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 62 JVollzGB V):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 2 Nummer 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 5 Satz 1):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 7):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Neufassung von § 66 Absatz 2 und 3 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 71 Absatz 2 und 3 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 73 Absatz 3 und 6 JVollzGB V):

Die Praxis seit Inkrafttreten der mit dem Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg eingeführten Regelung am 1. Juni 2013 (GBl. 2012, S. 581) hat ergeben, dass die – im Vergleich zur Strafhaft dem Abstandsgebot folgend deutlich eingeschränkten – Disziplinarmaßnahmen teilweise nicht ausreichen, um einem Fehlverhalten der Untergebrachten ausreichend entgegenzuwirken. Insbesondere soweit Untergebrachte in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg behandelt werden und gemeinschaftlich im Haftraum untergebracht sind, lassen sich Disziplinarmaßnahmen wie der Entzug von Unterhaltungselektronik oder die Beschränkung des Fernsehempfangs nur begrenzt durchsetzen.

Entsprechend den Regelungen in den Ländern Hamburg (§ 81 Absatz 3 Nummer 6 HmbSVVollzG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 91 Absatz 2 Nummer 2 SVVollzG M-V) und Schleswig-Holstein (§ 96 Absatz 3 Nummer 5 SVVollzG SH) soll daher die Möglichkeit der Festsetzung einer Einkaufssperre eingeführt werden. Die Maximalhöhe der Sperre von einem Monat liegt – zur Wahrung des Abstandsgebots – deutlich unter der in der Strafhaft möglichen Sperre mit einer Maximaldauer von drei Monaten.

Absatz 6 Satz 1 trägt dem therapeutischen Ziel der Sicherungsverwahrung, die Verantwortung und Selbstständigkeit der Untergebrachten im Bereich der durch

den Einkauf ermöglichten Selbstverpflegung zu stärken, zudem dadurch Rechnung, dass mit Ausnahme des Arrests andere Disziplinarmaßnahmen vorrangig festzusetzen sind.

Zu Nummer 23 (Neufassung von § 76 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 79 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 34 wird verwiesen. Die Änderung dient der Konkretisierung des Normzwecks.

Zu Nummer 25 (Anfügung eines Absatzes 4 an § 80 JVollzGB V):

Absatz 4 bildet in Angleichung an die entsprechenden – aufgrund zu erwartender Mittellosigkeit der Entlassenen in den vorausgesetzten Krisensituationen wenig bedeutsamen – Kostenregelungen im Fall des freiwilligen Verbleibs beziehungsweise der freiwilligen Wiederaufnahme nach Haftentlassung (§§ 96 Absatz 4, 103 Absatz 4 JVollzGB III) nunmehr eine gesetzliche Grundlage einer Haftkostenbeteiligung der früheren Untergebrachten. Die seitherige gleichlautende Regelung in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch vom 1. März 2017 – Az.: 4430/0168 (Die Justiz S. 118) – (Nummer 1 der VV zu § 80 JVollzGB V) kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 26 und 27 (Änderung der Überschriften der Abschnitte 15 und 16):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung des § 30a JVollzGB V, der Neufassung der Überschrift des § 37 JVollzGB V, der Änderung der Überschrift des Abschnitts 2, der Streichung der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3, der Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 4 bis 7, der Änderung der Überschriften der neuen Abschnitte 3 und 6, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 7 sowie der Änderung der Überschriften der Abschnitte 9, 15 und 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung von § 4 Satz 1 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, soweit das Justizwachtmeisterbefugnisgesetz in § 4 auf § 82 JVollzGB II verweist. Diese Regelung findet sich künftig in § 1 Absatz 3 JVollzGB I. Der Verweis ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7:

Das Änderungsgesetz ändert Vorschriften, die Grundrechtseinschränkungen enthalten. Das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, der über Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch auf Landesgesetze anwendbar ist, wird durch Hinweise in den zu ändernden Stammgesetzen nicht erfüllt. Vielmehr ist wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots immer dann, wenn durch das Änderungsgesetz eine bestehende Grundrechtseinschränkung erweitert wird wie hier, erneut ein gesetzlicher Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung vorzunehmen.

Zu Artikel 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 30. November 2021 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Justizvollzugseinrichtungen, die Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwaltschaften, die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, die Vertretungen der betroffenen Beschäftigten und deren Berufsorganisationen, sonstige berufsständische Organisationen, Einrichtungen und Interessenvertretungen, Gewerkschaften sowie die kommunalen Landesverbände. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit eingestellt, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Ferner wurden der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt. Bereits im Rahmen der Beteiligung innerhalb der Landesregierung waren Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz umgesetzt und die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen befasst worden.

Nach Durchführung der öffentlichen Anhörung wurde der Entwurf auf Anregung der gerichtlichen Praxis um Regelungen ergänzt, wonach Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr einer von der betroffenen inhaftierten Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung zulässig sind (Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 25 Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe b und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe c). Außerdem wurden die in den §§ 63, 64 JVollzGB II, §§ 82, 83 JVollzGB III und §§ 78, 79 JVollzGB IV enthaltenen Regelungen zur disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufgehoben (Artikel 2 Nummern 21 und 22, Artikel 3 Nummern 28 und 29 und Artikel 4 Nummern 29 und 30). Ferner wurde auf Anregung der Vollzugspraxis in Artikel 3 Nummer 31 ergänzt, dass Langzeit-Freistellungen zur Entlassvorbereitung nicht nur bei Sicherungsverwahrten, sondern auch bei Strafgefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt wurden, bei Vorliegen besonderer Gründe um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden können. Hierzu wurde eine ergänzende Anhörung betroffener Stellen durchgeführt.

Von den angehörten Stellen haben Stellung genommen:

- Das Amtsgericht Freiburg,
- das Amtsgericht Ludwigsburg,
- der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.,
- der BBW Beamtenbund Tarifunion (BBW) gemeinsam mit seiner Mitgliedsgewerkschaft Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) – Landesverband Baden-Württemberg,
- die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V. (BVAJ),
- der DGB Baden-Württemberg,
- die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg gemeinsam unter Einbeziehung der Anmerkungen der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg,
- der Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
- der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration,
- die Justizvollzugsanstalt Adelsheim,
- die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe,
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.,
- das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR und
- das Oberlandesgericht Karlsruhe.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf und seine Zielsetzung werden in den Stellungnahmen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg, des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Erzdiözese Freiburg, des Anwaltsverbands Baden-Württemberg, des Amtsgericht Freiburg und des DGB Baden-Württemberg insgesamt grundsätzlich begrüßt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mitgeteilt, dass nach Beteiligung der strafrichterlichen Praxis grundsätzliches Einverständnis mit dem Entwurf bestehe. Auch seitens des Gemeindetags Baden-Württemberg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

In den eingegangenen Stellungnahmen werden insbesondere die Einfügung eines Taschengeldanspruchs für bedürftige Untersuchungsgefangene im ersten Monat des Vollzugs (Artikel 2 Nummer 13) und die Klarstellungen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit im Vollzug (Artikel 3 Nummern 14 und 16 Buchstabe a sowie Artikel 4 Nummer 16) befürwortet. Im Einzelnen werden folgende grundsätzliche Einschätzungen vertreten:

- Redaktionelle Klarstellung des Anwendungsbereichs des JVollzGB und Verweise auf andere Normen (Artikel 1 Nummer 1)

Die BVAJ hält die klarstellende Zusammenfassung der Normen und Verweise für die verschiedenen Haftarten in § 1 JVollzGB I-E für sinnvoll. Aus Sicht des Anwaltsverbands Baden-Württemberg erleichtere die Zusammenfassung dem Rechtssuchenden die Anwendung deutlich.

- Optionale Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde, der Strafvollstreckungskammer und des Jugendrichters an Fallkonferenzen (Artikel 1 Nummer 3)

Aus Sicht der BVAJ trage die Neuregelung in § 47 Absatz 4 JVollzGB I-E zu einer Klarstellung des bisher schon Möglichen bei. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg erachtet die Erweiterung als sinnvoll, sofern dabei der größtmögliche Schutz personenbezogener Daten eingehalten werde. Es müsse verhindert werden, dass bei den Beteiligten der Fallkonferenzen ungerechtfertigte Vorurteile entstünden.

- Berücksichtigung zentraler Bedürfnisse der Inhaftierten (Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 1)

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Klarstellung zur Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse von Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität, und die weiteren redaktionellen Anpassungen.

- Zusammenfassung der Gründe für Verlegungen und Überstellungen (Artikel 2 Nummern 3 und 9, Artikel 3 Nummern 3 und 12, Artikel 4 Nummern 3 und 14 sowie Artikel 5 Nummern 3 und 14)

Die BVAJ begrüßt die Erweiterung der Verlegungsgründe in § 5 JVollzGB II-E, um bessere medizinische oder auch sonstige Behandlungsmöglichkeiten auch im Bereich der Untersuchungshaft zu schaffen. Auch die Änderungen von § 27 JVollzGB II und § 34 JVollzGB III seien sachgerecht.

- Regelung der gemeinschaftlichen Unterbringung auch ohne Zustimmung der Gefangenen bei Haftplatzengpässen (Artikel 2 Nummer 5, Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 4 Nummer 8)

Der Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz und für Migration erkennt die Notwendigkeit an, eine geeignete Regelung für gemeinschaftliche Unterbringungen auch ohne Zustimmung der Gefangenen zu treffen. Allerdings sei es dringend erforderlich, diesem Umstand der sogenannten „Zwangsgemeinschaft“, sofern die Unterbringung nicht einen besonderen medizinischen oder suizidpräventiven Grund habe, durch zeitnahe und umfangreiche Schaffung von neuen Belegungs-kapazitäten abzuwehren. Deshalb plädiere der Hauptpersonalrat weiterhin für eine zeitnahe Umsetzung der bereits in Planungen befindlichen Bauvorhaben, wie den Weiterbetrieb von Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, die Schaffung von Haftplätzen in sogenannten Modulbauten, den Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil und den Neubau eines Justizvollzugskrankenhauses auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart.

Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg sei die Anpassung der Regelungen zur gemeinsamen Unterbringung nachvollziehbar, um Hochzeiten der Überbelegung abzudecken, wobei dem Ausnahmecharakter der Vorschrift entsprechend die gemeinsame Unterbringung nicht zur Regel werden dürfe.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg und das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg sehen die Änderung in Bezug auf den Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen kritisch. Die Einzelunterbringung diene dem Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Sie sei in vielen Fällen zugleich Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung. Vor diesem Hintergrund komme der ausreichenden Vorsorge an der Verfügbarkeit von Haftplätzen durch das Land eine hohe Priorität zu.

- Ersetzen eingehender Schreiben durch Fotokopien bei der Postkontrolle (Artikel 2 Nummer 7, Artikel 3 Nummer 10, Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 5 Nummer 11)

Der BBW, der BSBD, die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe halten die Einfügung einer speziellen Eingriffsermächtigung zur Verminderung des Schmuggelrisikos für sachgerecht. Nach Auffassung der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe habe die Rechtsprechung derartige Maßnahmen zwar bislang auch durch die Generalklauseln für Eingriffe (wie § 2 Absatz 2 JVollzGB II) als gerechtfertigt angesehen, es erscheine jedoch vorzugswürdig, eine spezielle Eingriffsermächtigung zu schaffen.

- Zulassung anderer Formen der Telekommunikation (Artikel 2 Nummer 8, Artikel 3 Nummer 11, Artikel 4 Nummer 12 und Artikel 5 Nummer 12)

Die BVAJ, der Anwaltsverband Baden-Württemberg und der DGB Baden-Württemberg begrüßen die Öffnungsmöglichkeit für moderne Kommunikationsformen.

- Taschengeldanspruch für bedürftige Untersuchungsgefangene im ersten Monat des Vollzugs (Artikel 2 Nummer 13)

Die Schaffung eines Taschengeldanspruches für bedürftige Untersuchungsgefangene zur Vermeidung von Abhängigkeiten wird seitens des Anwaltsverbands Baden-Württemberg, des BBW, des BSBD, des DGB, des Hauptpersonalrats beim Ministerium der Justiz und für Migration, der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg, des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg sowie der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg begrüßt.

Aus Sicht des Hauptpersonalrats leiste dies mit Sicherheit einen Beitrag zur Verringerung von subkulturellen Aktivitäten.

Die BVAJ erkennt die Einführung einer Taschengeldregelung für die Untersuchungshaft mit Blick auf aufwändige, umständliche und langwierige sozialhilferechtliche Verfahren mit kommunalen Einrichtungen zur Existenzsicherung der Untersuchungsgefangenen als außerordentlich sinnvoll an. Die BVAJ sieht (gesamtwirtschaftlich betrachtet) Einsparungen zudem darin gegeben, dass die Taschengeldsätze regelmäßig niedriger seien als die Sozialhilfesätze und der anstaltsinterne Verwaltungsaufwand bei der Taschengeldprüfung deutlich geringer sei als bei der Verfahrensabwicklung mit Sozialbehörden.

Nach Einschätzung des DGB Baden-Württemberg nehme das Zugangstaschengeld in der Untersuchungshaft den Gefangenen den Druck, wenn sie zeitnah nach der Festnahme Geld für Telefonate, für Einkäufe oder für die TV-Miete erhielten, und entlaste damit auch die Beschäftigten.

Aus Sicht des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg sei die Gewährung umso wichtiger, als es in der Gruppe der Untersuchungsgefangenen auch bedürftige Personengruppen gebe, die überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen hätten, die dem Taschengeld entsprächen. Verschärft werde diese Situation, wenn diese Personengruppen unverschuldet keiner Arbeit nachgehen beziehungsweise keine Ausbildung absolvieren könnten.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg weist darauf hin, dass nicht alle bedürftigen Untersuchungsgefangenen Leistungen gegenüber den Sozialhilfeträgern geltend machen könnten. Subkulturelle Abhängigkeiten ließen sich hier nicht in Gänze vermeiden.

- Verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrollen (Artikel 2 Nummer 16, Artikel 3 Nummer 22, Artikel 4 Nummer 22 und Artikel 5 Nummer 18)

Die Änderung wird von der BVAJ begrüßt.

- Ganztägige Beobachtung mit technischen Mitteln (Artikel 2 Nummer 17, Artikel 3 Nummer 24, Artikel 4 Nummer 24 und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe a)

Auch diese Änderung wird von der BVAJ begrüßt.

- Gleichzeitige Fesselung an Händen und Füßen (Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 25 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe a und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe b)

Die Klarstellungen sind aus Sicht der BVAJ sachgerecht.

- Ermöglichung von Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr einer von der betroffenen inhaftierten Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung (Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 25 Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe b und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe c)

Die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg weisen darauf hin, dass der Schutz der Menschenwürde und der Gesundheit der Inhaftierten gewichtige Anliegen der Kirchen seien, weshalb sicherzustellen sei, dass eine Fixierung nur im äußersten Notfall erfolge. In diesem Zusammenhang werde davon ausgegangen, dass die vorgesehene Gesetzesformulierung diesen Anliegen hinreichend Rechnung trage.

- Unmittelbarer Zwang gegen Personen, die unerlaubt Gegenstände oder Personen einbringen (Artikel 2 Nummer 19, Artikel 3 Nummer 26, Artikel 4 Nummer 26 und Artikel 5 Nummer 20)

Die Regelung ist aus Sicht der BVAJ sachgerecht. Seitens des Anwaltsverbands Baden-Württemberg wird die Klarstellung begrüßt.

- Aufhebung der Regelungen zur disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt (Artikel 2 Nummern 21 und 22, Artikel 3 Nummern 28 und 29 und Artikel 4 Nummern 29 und 30)

Die Aufhebung wird von der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg begrüßt. Aus Sicht der BVAJ bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

- Anlassbezogene Einholung ärztlicher oder psychologischer Stellungnahmen vor Disziplinarmaßnahmen (Artikel 2 Nummer 23, Artikel 3 Nummer 30, Artikel 4 Nummer 31 und Artikel 5 Nummer 23)

Die BVAJ hält den mit dieser Regelung verbundenen Beurteilungsspielraum bei der ärztlichen Beteiligung insbesondere vor dem Hintergrund der Vermeidbarkeit einer zweimaligen Beteiligung des ärztlichen Dienstes bei einer Verhängung eines Arrestes für sinnvoll. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt die Ausweitung der Einholung von Stellungnahmen betreuender Personen auf weitere Gefangenengruppen, weil durch die Einbindung mehrerer Personen mehr Objektivität erzielt werden könne.

- Vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von vollzuglichen Maßnahmen (Artikel 2 Nummer 25, Artikel 3 Nummer 33, Artikel 4 Nummer 34)

Die BVAJ begrüßt die Präzisierung und Spezialisierung der Vorschriften zur Aufhebung von vollzuglichen Maßnahmen.

- Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit im Vollzug (Artikel 3 Nummern 14 und 16 Buchstabe a sowie Artikel 4 Nummer 16)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg und das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg begrüßen die neu eingefügten §§ 42 Absatz 2 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB III-E und § 40 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB IV-E, die es im Strafvollzug befindlichen Geldstrafenschuldnern ermöglichen sollten, durch freie Arbeit im laufenden Vollzug die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden (sogenanntes „day-by-day“-Modell). Die Ergänzung dürfe indessen nicht dazu führen, dass die Bemühungen der mit der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen befassten Institutionen im Hinblick auf die neu geschaffene Ableistungsmöglichkeit im Vollzug nachließen. Diese sollten vielmehr weiter intensiviert werden.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe sieht in Baden-Württemberg noch ein deutliches Potenzial für zusätzliche, bislang nicht erschlossene Maßnahmen der Haftvermeidung. Die vom Netzwerk Straffälligenhilfe hierzu ausgearbeiteten Vorschläge lägen dem Ministerium der Justiz und für Migration vor. Der Blick auf die Betroffenen und die Gesellschaft sei in diesem Zusammenhang mindestens genauso wichtig, wie der Blick auf die fiskalischen Einspareffekte für den Landeshaushalt. Unnötige Haftenerfahrungen und die damit oft verbundenen gravierenden sozialen Folgen müssten, wo immer es gehe, vermieden werden.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege macht darauf aufmerksam, dass eine freiheitsentziehende Bestrafung nur dann in Betracht kommen dürfe, wenn andere Mittel nicht hinreichend wirksam seien, und verweist auf die hierzu erarbeiteten Vorschläge des Netzwerks Straffälligenhilfe. Menschen dürften nicht aus Armutgründen im Gefängnis landen. Die vorrangige Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder andere Maßnahmen sei grundsätzlich deren Vollstreckung vorzuziehen.

Auch die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg befürworten die Klarstellungen im Hinblick auf die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit im laufenden Vollzug.

Die BVAJ erachtet die beabsichtigte Erweiterung der Vollstreckungsabwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit ebenfalls als sinnvoll. Durch die Verweise auf die entsprechenden Verordnungen werde klargestellt, dass die Möglichkeit lediglich im Umfang vorhandener Kapazitäten bestehe und die Justizvollzugsanstalten nicht verpflichtet würden, in eigener Verantwortlichkeit die erforderlichen Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält die geplanten Erweiterungen der Einsatzmöglichkeiten zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeiten für sinnvoll, weil es eher um leichtere Delikte gehe, wie geringe Eigentumsdelikte oder „Schwarzfahren“. Wegen der Kürze eines Gefängnisaufenthalts könne auf diese Gefangenen kaum sinnvoll eingewirkt werden. Dessen ungeachtet verursache der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hohe Ausgaben, weshalb angeregt wird, die aus Sicht des Anwaltsverbands nicht immer gegebenen Erfolgsaussichten von Programmen zum Ableisten gemeinnütziger Arbeit im Blick zu behalten.

- Anpassung der Regelaltersgrenze für arbeitende Strafgefangene (Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe b)

Die Anpassung der Altersgrenze an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI wird von der BVAJ und dem Anwaltsverband Baden-Württemberg als sachgerecht angesehen.

- Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld (Artikel 3 Nummer 18 und Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b)

Aus Sicht der BVAJ legalisiere die beabsichtigte Änderung sachgerecht die bereits vielfach praktizierte Verfahrensweise der Freigabe von Überbrückungsgeld zur Bezahlung von Ersatzfreiheitsstrafen zur Entschädigung von Opfern.

- Verlängerung von Langzeitfreistellungen Strafgefangener, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt wurden, zur Entlassungsvorbereitung (Artikel 3 Nummer 31)

Die von der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg angeregte Einfügung wird von der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg begrüßt. Aus Sicht der BVAJ bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

- Nachgehende Betreuung, Verbleib und Wiederaufnahme früherer Gefangener (Artikel 3 Nummern 34 und 35)

Die BVAJ und der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßen die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung auch in Anstalten des Regelvollzugs. Die Änderungen der §§ 95 und 96 JVollzGB III erschienen als sachgerecht.

- Verlängerung von Langzeitfreistellungen Sicherungsverwahrter zur Entlassungsvorbereitung (Artikel 5 Nummer 6)

Aus Sicht der BVAJ und des Anwaltsverbands Baden-Württemberg ist die Änderung sachgerecht. Auch die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg befürworten die Verlängerung von Langzeit-Freistellungen Sicherungsverwahrter zur Entlassvorbereitung um bis zu insgesamt weitere sechs Monate.

- Rechtsgrundlage für die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung durch Sicherungsverwahrte während der Arbeitszeit (Artikel 5 Nummer 10)

Aus Sicht der BVAJ und des Anwaltsverbands Baden-Württemberg ist auch diese Änderung sachgerecht.

b) Anregungen zu den einzelnen Regelungen:

aa) Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 JVollzGB I-E)

(1) Die BVAJ und der DGB Baden-Württemberg äußern Bedenken im Hinblick auf die in § 1 Absatz 3 JVollzGB I-E vorgesehene – wenn auch kurzfristige – Aufnahme zum Vollzug einer einstweiligen Unterbringung, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus nicht möglich ist.

Auch wenn die Vorschrift eine Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen geben sollte, sei aus Sicht der BVAJ davon auszugehen, dass das Vollzugspersonal für den Umgang mit derartigen Krankheitsbildern nicht hinreichend geschult und vorbereitet sei, sodass derartige Fallkonstellationen möglichst vermieden werden sollten.

Der DGB kritisiert, dass die Unterbringung von psychisch Auffälligen und Suchtkranken bis zu 24 Stunden im Vollzug möglich sei. Zwar sei klar, dass es sich dabei um Einzelfälle handele, jedoch seien insbesondere kleinere Justizvollzugsanstalten hierauf personell insbesondere zu Unzeiten schlecht vorbereitet. Aber auch für große Justizvollzugsanstalten sei eine solche Situation eine außergewöhnliche Belastung. Aus Sicht des DGB sollten diese Sachverhalt auch weiterhin im Blick des Gesetzgebers bleiben und gegebenenfalls weitere Anpassungen folgen.

Stellungnahme der Landesregierung

Mit der Regelung wird eine gesetzliche Grundlage für die Lösung praktisch letztlich nicht vollständig ausschließbarer Einzelfallkonstellationen geschaffen, in denen insbesondere kapazitätsbedingt eine vorübergehende sichernde Unterbringung seitens des Justizvollzugs in Amtshilfe erfolgen muss, um eine durch eine Freilassung der oder des Betroffenen zu befürchtende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unbedingt zu vermeiden (vgl. § 126a StPO). Entsprechend der Erfahrungswerte des Justizvollzugs in den vergangenen Jahren, die durch eine Zunahme psychisch auffälliger Gefangener gekennzeichnet sind, ist der Umgang mit psychiatrischen Krankheitsbildern den Bediensteten des Justizvollzugs, die hierfür regelmäßig sensibilisiert werden, zumindest nicht fremd. Die klare zeitliche Begrenzung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Regelvollzug für mehr als eine kurzfristige Unterbringung und Behandlung der Betroffenen nicht ausgelegt ist.

(2) Der BBW und der BSBD weisen darauf hin, dass sich derzeit insbesondere im Rahmen der sogenannten Organisationshaft Gefangene im Justizvollzug befänden, bei denen eine unmittelbare Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus nicht möglich sei. Es sei dringend angezeigt, durch den zeitnahen und umfangreichen Ausbau der Kapazitäten im Bereich der zuständigen psychiatrischen Krankenhäuser den Justizvollzug, der weder personell noch fachlich auf die speziellen Herausforderungen solcher Fälle angemessen reagieren könne, zu entlasten und den Unterzubringenden die ihnen zgedachte Form der Behandlung und Unterbringung zukommen zu lassen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Entwicklung der Kapazitäten des Maßregelvollzugs liegt im maßgeblichen Interesse der Justiz, fällt jedoch in die Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsressorts.

bb) Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 1 (§ 2 Absatz 6 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Absatz 8 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 1 (§ 2 Absatz 4 JVollzGB V-E)

Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regen an, konkrete Regelungen zur Unterbringung von und zum Umgang mit Inhaftierten

des dritten Geschlechts zu ergänzen. Aus Sicht der BVAJ bedürfte es unter diesen Gesichtspunkten konsequenterweise auch einer Änderung der Trennungsgrundsätze in § 4 JVollzGB I.

Stellungnahme der Landesregierung

Durch die Formulierung der in Bezug genommenen Regelungen im aktuellen Entwurf wird die Berücksichtigung einzelner zentraler Bedürfnisse der Gefangenen gerade mit Blick auf Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit sichergestellt. Insbesondere das dritte Geschlecht erfährt durch die Neufassung Berücksichtigung, nachdem nicht mehr lediglich zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen differenziert wird, sondern ganz grundsätzlich das jeweilige Geschlecht der Gefangenen zu berücksichtigen ist. Soweit weiterhin geschlechtsspezifische Regelungen für Männer und Frauen etwa im Bereich der Durchsuchung bestehen, schließen diese – insofern aufgrund der nicht im Vorfeld möglichen generalisierenden Betrachtung sinnvolle – Einzelfallentscheidungen im Bereich des dritten Geschlechts gerade nicht aus. Denn diese Sonderregelungen erfassen ausdrücklich nur männliche und weibliche Gefangene, sodass es bezüglich des dritten Geschlechts bei einer Anwendung der neu gefassten Generalklauseln bleibt. Angesichts nicht absehbarer Fallkonstellationen und gegebenenfalls auch im Einzelnen abweichender Befindlichkeiten der betroffenen Gefangenen ist es nach wie vor erforderlich, im Einzelfall flexible Lösungen zu suchen. Zur Bewertung von Art und Umfang der Notwendigkeit einer über den aktuellen Regelungsentwurf hinausgehenden Kodifikation sowohl betreffend allgemeiner Fragen (unter anderem der Trennungsgrundsätze) als auch betreffend der Regelung von Einzelmaßnahmen (unter anderem von Durchsuchungen) wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, welche neben einem Änderungsvorschlag zum Justizvollzugsgesetzbuch auch praxistaugliche Leitlinien und Handreichungen zur Unterbringung und Behandlung nicht-binär-geschlechtlicher Gefangener erarbeiten soll.

- cc) Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 8 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 8 (§ 13 JVollzGB III-E) und Artikel 4 Nummer 8 (§ 12 JVollzGB IV-E)

(1) Die Erweiterung gemeinschaftlicher Unterbringungsmöglichkeiten wird von der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe als problematisch angesehen. Die Überbelegung im baden-württembergischen Justizvollzug sei unabhängig vom Belegungsanstieg seit 2015 ein Problem. Die Schaffung weiterer Ausnahmemöglichkeiten vom Grundsatz der Einzelunterbringung vermindere den gesetzgeberischen Druck auf die Exekutive zur zeitnahen Schaffung angemessener Unterbringungsumstände.

Da die Trennungsgebote in § 4 JVollzGB I insoweit lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet seien, sei die gemeinschaftliche Unterbringung mit Strafgefangenen auch bislang schon zulässig und werde in Untersuchungshaftanstalten insbesondere unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils auch regelmäßig praktiziert.

Aus Sicht der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sei eine gemeinschaftliche Unterbringung allenfalls kurzfristig in nothilfeähnlichen Situationen bei akuter Hilfsbedürftigkeit hinnehmbar, insbesondere dann, wenn bauliche Voraussetzungen für eine dem internationalen Recht konforme gemeinschaftliche Unterbringung nicht gegeben seien. Im Übrigen solle der Grundsatz der Einzelunterbringung nicht weiter aufgeweicht werden.

Das Zustimmungserfordernis seitens betroffener dritter Gefangener erschwere indessen die vollzugspraktische Handhabbarkeit bei Zugängen außerhalb der regulären Dienstzeit, wenn langwierig die erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden müssten. In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe müsse bei der Öffnung größerer Hafträume nach wie vor Amtshilfe der Polizei in Anspruch genommen werden. Offen bleibe, wie

bei einer Rücknahme des Einverständnisses zu Unzeiten zu verfahren sei.

Die vorgesehene zeitliche Höchstdauer der gemeinschaftlichen Unterbringung führe nach Auffassung der BVAJ auch nicht zu einer Lösung der grundsätzlichen Problematik, lediglich zur Notwendigkeit von Umverlegungen.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Grundsatz der Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit bleibt sowohl für den Bereich der Untersuchungshaft als auch für den Bereich der Strafhaft aufrechterhalten und verpflichtet die Verwaltung bereits per se zu einer adäquaten Umsetzung. Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung auch als ultima ratio ausgestaltet. Dass die Ausnahmeregelung den Staat nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung insbesondere in der Untersuchungshaft berücksichtigender Haftplatzkapazitäten entbindet, ist bereits aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in der Gesetzesbegründung entsprechend formuliert (vgl. B. Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 5 zur Änderung von § 8 JVollzGB II).

Soweit das neu formulierte Zustimmungserfordernis betroffener Gefangener im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung bei Hilfebedarf oder einer Gefahr für Leben oder Gesundheit, soweit es sich nicht um die bedürftigen Gefangenen selbst handelt, angesprochen ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 JVollzGB II-E, § 13 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a JVollzGB III-E, § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 JVollzGB IV-E) geht bereits die Kommentierung zu den geltenden Vorschriften von einem solchen Zustimmungserfordernis aus (vgl. BeckOK Strafvollzug BW/Egerer JVollzGB II § 8 Rn. 1), sodass der vorliegende Entwurf dies nunmehr lediglich im Gesetzeswortlaut nachvollzieht; hieraus resultierende vollzugspraktische Probleme sind dementsprechend bisher nicht bekannt geworden. Unter vergleichender Betrachtung der Justizvollzugsgesetze anderer Länder ist zudem festzustellen, dass eine Mehrheit der Länder ein Zustimmungserfordernis wegen der mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung regelmäßig verbundenen Belastung und Verantwortung für die anderen Gefangenen vorsieht. Darüber hinaus ist es praktisch kaum vorstellbar und mit dem Sinn und Zweck einer gemeinschaftlichen Unterbringung nicht vereinbar, entsprechend beeinträchtigte Gefangene gemeinschaftlich mit anderen Gefangenen unterzubringen, die eine derartige Verantwortung ablehnen.

Vor dem Hintergrund der strafprozessual vorgesehenen besonderen Begründungspflicht einer Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (§ 121 StPO) dürfte es sich bei einer diesen Zeitraum überschreitenden Dauer um Einzelfälle handeln, in denen das Erfordernis von Verlegungen der Gefangenen – soweit die Binnendifferenzierung der Justizvollzugsanstalten eine anderweitige Lösung nicht ermöglicht – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten sein wird.

(2) Auch der BBW und der BSBD sehen die in § 8 JVollzGB II-E vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf die gemeinschaftliche Unterbringung als problematisch an. Mit Blick auf die bereits seit Jahren anhaltende Überbelegung müsse die zeitnahe Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zur Entlastung der Justizvollzugsanstalten (der Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil, der Neubau eines Justizvollzugskrankenhauses auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, die Modulbauten in den Justizvollzugsanstalten Ravensburg, Heimsheim und Schwäbisch-Hall sowie der Erweiterungsbau in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg und der Weiterbetrieb von Bau I der Justizvollzugsanstalt Stuttgart) erfolgen. Ziel müsse es sein, dass Justizvollzugsanstalten, von kurzfristigen Belegungsspitzen abgesehen, immer nur zu 90 Prozent belegt seien, um den besonderen Belangen der Gefangenen begegnen zu können, subkulturelle Entwicklungen zu hemmen und auf religiöse und individuelle Anliegen Rücksicht nehmen zu können. Der

Unterbringungsrahmen sei elementarer Bestandteil einer erfolgreichen Resozialisierung als gesetzlichem Auftrag an den Vollzug der Haft. Daher seien menschenwürdige Unterbringungen ein Muss und Unterbringungen in Abweichung vom Prinzip der Einzelunterbringung nur in absoluten Ausnahmefällen notwendige Zielsetzung für die Durchführung des Justizvollzuges. Eine nicht regelkonforme gemeinschaftliche Unterbringung – sogenannte Zustimmungsfälle – sei als ultima ratio möglich.

Stellungnahme der Landesregierung

Die mit den angesprochenen Baumaßnahmen im Regelvollzug verbundene Schaffung von bis zu 1 000 weiteren Haftplätzen verfolgt das Ziel der Bereitstellung der zum Erreichen des kodifizierten Vollzugsziels der Resozialisierung sowie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Haftplatzkapazitäten. Es entspricht dabei den bundesweiten vollzuglichen Erfahrungswerten, dass bei einer Haftplatzauslastung von 90 Prozent die Vollbelegung einer Justizvollzugsanstalt erreicht ist. Dem soll auch die Haftplatzentwicklung des hiesigen Justizvollzugs Rechnung tragen.

(3) Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg bezweifelt, dass diese Änderung zur Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen beitrage, auch wenn gegen den Grundsatz der Einzelunterbringung nur ausnahmsweise, zeitlich begrenzt und in besonderen Fällen verstoßen werde. Besonders kritisch sei in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass die ausnahmsweise gemeinschaftliche Unterbringung auch ohne Zustimmung des Gefangenen möglich sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Der im Vergleich zur Einzelunterbringung bei der gemeinschaftlichen Unterbringung naturgemäß größeren Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Untersuchungsgefangenen wird seitens der Justizvollzugsanstalten bereits seit jeher durch die Auswahl geeigneter Gefangener begegnet.

(4) Aus Sicht des Anwaltsverbands Baden-Württemberg sei eine gemeinschaftliche Unterbringung Untersuchungsgefangener lediglich wegen Platz- oder Personalmangels nicht vertretbar. Da dem baden-württembergischen Gesetzgeber bereits bei Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs im Jahr 2012 die nicht ausreichenden Einzelhafräume bereits bekannt nicht gewesen seien, liege ein strukturelles Organisationsdefizit im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16, Rdnr. 9) vor, das eine Abweichung vom Grundsatz der Einzelunterbringung nicht rechtfertige.

Außerdem sei der in der Gesetzesbegründung genannte unvorhergesehene starke Anstieg der Gefangenenzahlen in kurzer Zeit, insbesondere in den Jahren 2015 bis 2019, anhand der hierzu veröffentlichten Statistiken nicht nachvollziehbar.

Ausweislich der hauseigenen Veröffentlichung „Justiz in Zahlen“ (Stand: 31. Dezember 2020) hätten durchschnittlich 6 689 Gefangene 7 553 Haftplätzen gegenübergestanden. Laut dem Statistischen Monatsheft Baden-Württemberg 4/2017 seien Ende März 2016 in den 19 Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg 5 028 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte inhaftiert gewesen. Weiterhin habe seit 2007, als mit 6 452 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten der letztmalige Höchststand in den Gefängnissen des Landes verzeichnet worden sei, die Zahl der Inhaftierten kontinuierlich abgenommen. Auch eine Tabelle aus den Statistischen Berichten Baden-Württemberg (Artikel-Nr. 3254 20001, B VI 2- j/20, Stand: 13. Oktober 2020) über die Entwicklung der Anzahl Strafgefangener und Sicherungsverwahrter lasse den behaupteten sprunghaften Anstieg der Gefangenenzahlen auch nicht ansatzweise erkennen. Demnach sei nach einem Anstieg der Gefangenenzahlen von

1990 bis 2005 zunächst bis 2016 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen gewesen und nach einem vorübergehenden Anstieg in den Jahren 2017 bis 2019 belege diese Statistik für das Jahr 2020 wiederum einen deutlichen Rückgang.

In den Justizvollzugsgesetzbüchern seien besondere Regelungen für Untersuchungsgefangene enthalten, die auf der Unschuldsvermutung (§ 2 Absatz 1 JVollzGB II) gründeten (zum Beispiel §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 JVollzGB I und § 2 Absatz 1 JVollzGB II). Der Grundsatz der Einzelunterbringung diene dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen (vgl. zum hessischen Vollzugsrecht LG Gießen, Beschluss vom 3. Januar 2012 – 2 StVK – Vollz 206/11). Soweit die Gesetzesbegründung mit Hinweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2007 (2 BvR 1987/07) davon ausgehe, dass „den Anforderungen der Menschenwürde grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschaftsraum“ genüge, ergebe sich dies mangels vergleichbaren Sachverhalts aus der Entscheidung nicht, da es sich nur um eine kurzfristige Unterbringung in einem Gemeinschaftsraum von einer Woche gehandelt habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Staat zum Schutz der Menschenwürde in Form der aktiven Gewährleistung der materiellen Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz verpflichtet. Könne aufgrund der besonderen Verhältnisse in einer bestimmten Anstalt den Anforderungen, die sich aus der Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ergäben, einem Gefangenen gegenüber nicht entsprochen werden, so sei dieser in eine andere Anstalt zu verlegen. Das Land müsse die Justizvollzugsanstalten mit ausreichend Raum und Personal ausstatten. Dem Entwurf sei auch nicht zu entnehmen, wie die Privatsphäre der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsräumen wie geboten in besonderem Maße berücksichtigt und geschützt werde. Gerade auch für Jugendliche könne es sehr entscheidend sein, mit wem sie untergebracht würden, sodass hier auf schutzbedürftige Gefangene besondere Rücksicht zu nehmen sei, etwa hinsichtlich Altersunterschieden oder der Gewaltbereitschaft bis hin zu Einschüchterungsversuchen und drohenden Abhängigkeitsverhältnissen. Dies gelte umso mehr, als der Entwurf eine gemeinschaftliche Unterbringung auch mit verurteilten Straftätern vorsehe.

Überdies erweise sich eine gemeinschaftliche Unterbringung, die nach dem Entwurf ebenfalls bis zu sechs Monaten dauern dürfe, jedenfalls als unverhältnismäßig, weil eine Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO in der Regel höchstens sechs Monate dauern dürfe.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen ist von jeher erheblichen und grundsätzlich wenig vorhersehbaren Schwankungen unterlegen. Von Mitte der Neunzigerjahre bis zum Jahr 2004 sind die Gefangenenzahlen in Baden-Württemberg kontinuierlich angestiegen, während die anschließende Entwicklung über einen Zeitraum von rund zehn Jahren bis Herbst 2015 durch eine stetige Abnahme der jährlichen Durchschnittsbelegung geprägt war. Im Jahr des Inkrafttretens des Justizvollzugsgesetzbuchs am 1. Januar 2010 standen zur Unterbringung von durchschnittlich 7 452 Gefangenen 8 126 Haftplätze zur Verfügung; im von der aktuellen Überbelegung betroffenen geschlossenen Vollzug betrug die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten bei durchschnittlich 6 527 Gefangenen 6 993 Haftplätze. Bis zum Jahr 2015 war die Belegung sodann auf durchschnittlich 6 568 Gefangene bei 7 629 Haftplätzen zurückgegangen (im geschlossenen Vollzug: Belegung 5 784, Belegungsfähigkeit 6 481). Seither sind die Gefangenenzahlen in erster Linie aufgrund der Zunahme ausländischer Gefangener insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 stark angestiegen. Im Vergleich des Jahresdurchschnitts 2015 (6 568) zum Jahresdurchschnitt 2019 (7 392) hat sich ein

Anstieg der Belegung um rund 800 Gefangene ergeben. Die hieraus resultierende Überbelegung schlug sich durchweg im geschlossenen Vollzug nieder: Auf 6 416 zur Verfügung stehenden Haftplätzen im geschlossenen Vollzug waren 2019 im Jahresdurchschnitt 6 692 Gefangene unterzubringen. Soweit in der Stellungnahme des Anwaltsverbands Baden-Württemberg zutreffend auf den seitherigen Rückgang der Belegung hingewiesen wird, ist dies auf die medial berichtete Reduzierung der Belegung zur Eindämmung des Coronavirus – insbesondere mittels Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen seit Frühjahr 2020 – zum Zweck der Einrichtung von Zugangsquarantäne- und Isolationsbereichen zurückzuführen. Dem stehen erhebliche Vollstreckungsrückstände gegenüber, die eine künftige Belegung wie in Vor-Corona-Zeiten erwarten lassen. Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass die auf eine Tabelle aus den Statistischen Berichten Baden-Württemberg bezugnehmende Darstellung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg ersichtlich insoweit unvollständig ist, als Daten zur Entwicklung der Belegung im Bereich der Untersuchungshaft, die gerade in den Jahren 2017 und 2018 einen erheblichen Anteil an der Zunahme der Belegung im geschlossenen Vollzug hatte, nicht wiedergegeben werden.

Soweit die Einhaltung einer menschenunwürdigen Behandlung von Untersuchungsgefangenen in Form der Einzelunterbringung angemahnt wird, ist zu bemerken, dass eine die grundsätzliche Menschenwürdigkeit der gemeinschaftlichen Unterbringung feststellende gerichtliche Entscheidung nicht bekannt ist. Der besonderen Situation der gemeinschaftlich untergebrachten Untersuchungsgefangenen ist vielmehr in der Praxis im Rahmen der Vollzugsgestaltung insbesondere durch eine adäquate Gewährung von Zeiträumen Rechnung zu tragen, die außerhalb des Hafttraums verbracht werden können.

Das Schutzbedürfnis junger Untersuchungsgefangener im Alter von bis zu 24 Jahren, vor allem allerdings jugendlicher Untersuchungsgefangener, findet bereits aktuell in § 70 JVollzGB II seinen Niederschlag. Insbesondere dürfen Untersuchungsgefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Untersuchungsgefangene), mit jungen Untersuchungsgefangenen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur dann untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen jugendliche Untersuchungsgefangene nur ausnahmsweise untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient (§ 70 Absatz 3 JVollzGB II).

Eine gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungs- und Strafgefangenen kommt entsprechend dem unverändert weiter geltenden Recht nur unter engen Voraussetzungen in Betracht (§ 4 Absätze 2, 6 und 7 JVollzGB I). Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs ist eine Änderung nicht beabsichtigt.

Die zeitliche Begrenzung auf sechs Monate entspricht den Anforderungen der Justizvollzugspraxis (entsprechend auch § 10 Absatz 1 Nummer 4 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz) und ist in Verbindung mit der weiteren Ausgestaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen als ultima ratio, die im Einzelfall einen erheblichen inhaltlichen Begründungsbedarf auslöst, verhältnismäßig.

(5) Aus Sicht des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg sollte zumindest die in Nummer 2 vorgesehene Frist von „längstens bis zu sechs Monate“ auf „längstens bis zu drei Monate“ verkürzt werden, soweit eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB II-E zur Reaktion auf eine unvorhergesehene erhebliche Zunahme der Gefangenenzahlen tatsächlich als unumgänglich angesehen werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Die zeitliche Begrenzung auf sechs Monate entspricht den Anforderungen der Justizvollzugspraxis (entsprechend auch § 10 Absatz 1 Nummer 4 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz) und ist in Verbindung mit der weiteren Ausgestaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen als ultima ratio, die im Einzelfall einen erheblichen inhaltlichen Begründungsbedarf auslöst, verhältnismäßig.

(6) Aus Sicht der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg wäre es im Hinblick auf die bereits vorgesehene Beschränkung „vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate“ wünschenswert, etwaige Verlängerungsmöglichkeiten ausdrücklich auszuschließen, um den Ausnahmecharakter dieser Erweiterung sicherzustellen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die zeitliche Begrenzung der zudem als ultima ratio ausgestalteten Regelung lässt für eine auf den einzelnen Untersuchungsgefangenen bezogene Verlängerung der gemeinschaftlichen Unterbringung ohne Zustimmung keinen Spielraum.

- dd) Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 19 Absatz 2 JVollzGB II-E) und Artikel 3 Nummer 10 (§ 26 Absatz 2 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 11 (§ 24 Absatz 2 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 11 (§ 29 Absatz 2 JVollzGB V-E)

(1) Die BAJV, der BBW, der BSBD und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe teilen die Einschätzung der Gesetzesbegründung zu § 19 Absatz 2 JVollzGB II-E, dass der Briefverkehr der Gefangenen weiterhin und anhaltend ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko darstelle.

Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regen allerdings an, die Eingriffsermächtigung nicht vom Bestehen einer konkreten Gefahr in der Person einzelner Gefangener abhängig zu machen. Vollzugspraktisch führe dies dazu, dass ein entsprechender Nachweis nur dann geführt werden könne, wenn ein entsprechender Schmuggelversuch bereits unternommen worden sei. Dann werde für weitere Fälle insbesondere bei entsprechender subkultureller Einbindung auf andere unverdächtig erscheinende Gefangene zurückgegriffen. Sofern nicht hinreichende Testmöglichkeiten zur Detektion der mit Betäubungsmitteln getränkten Papiere zur Verfügung stünden, sei die vorgesehene Verfahrensweise nur dann effektiv, wenn eine generelle Anordnung bei Bestehen einer abstrakten Gefahrenlage getroffen werden könne.

Der BBW und der BSBD regen noch weitergehend an, generalpräventiv, grundsätzlich und nicht nur einzelfallbezogen Vorgehensweisen wie das Aushändigen von privaten Schreiben nur in Form von Kopien in Betracht zu ziehen.

Stellungnahme der Landesregierung

Alleine auf eine abstrakte Gefahrenlage abzustellen oder ohne weitere Voraussetzungen die Möglichkeit einer Aushändigung von Schreiben nur in Form von Kopien zu ermöglichen, käme dem Interesse, dem Einbringen von vielfach nicht erkennbar auf Briefpapier aufgetragenen neuen psychoaktiven Substanzen möglichst effektiv zu begegnen, zwar weiter entgegen. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob eine entsprechende Regelung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz standhielte. Eine abstrakte Gefahrenlage könnte mit Blick auf die landesweit bestehende Vorkommislage wohl in weiten Teilen der Vollzugspraxis generell bejaht werden mit der Folge, dass von einer Aushändigung der Originalkorrespondenz nach einem entsprechenden Wortlaut des Gesetzes weitreichend abgesehen werden dürfte, wie dies auch der BBW und der BSBD

anregen. Unberücksichtigt bliebe dabei jedoch die Bedeutung der Originale für die Gefangenen, die in Rechnung zu stellen ist. Zudem zeigen sich im Rahmen eines aktuellen Pilotprojekts zur Betäubungsmitteldetektion gewisse Verbesserungen der Nachweismöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit zur generellen Umstellung auf eine Aushändigung von Kopien ultima ratio bleiben. Nachdem im Rahmen der Anhörung auch ein Anheben der Eingriffsschwelle angeregt wurde, erscheint eine Änderung nicht angezeigt.

(2) Da Originalbriefe von An- und Zugehörigen als wichtiges und oftmals einziges Kommunikationsmittel für Inhaftierte erfahrungsgemäß von wesentlicher Bedeutung seien, regen die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg an, in § 19 Absatz 2 JVollzGB II-E zumindest einen auf Tatsachen gestützten Verdacht vorzusehen. Dieser könnte lauten: „Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

Stellungnahme der Landesregierung

Dass die Originalfassung schriftlicher Korrespondenz für Gefangene von nicht unerheblicher Bedeutung ist, wird nicht übersehen. Angesichts der ganz erheblichen Gefahren, die insbesondere von den neuen psychoaktiven Substanzen ausgehen, und der großen Herausforderung für die Vollzugspraxis, überhaupt an Verdachtsmomente zu gelangen, erscheinen über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinausgehende Anforderungen an den Grad des Verdachts jedoch nicht zielführend.

(3) Aus Sicht des Anwaltsverbands Baden-Württemberg sei die beabsichtigte Regelung nach dem derzeitigen gesicherten Wissensstand unverhältnismäßig und zu unbestimmt. Auch wenn vorstellbar sei, dass ein Brief in Einzelfällen viel Papier enthalten könne oder gar der Umschlag selbst mit entsprechenden Substanzen versetzt worden sei, seien diese Fälle bislang wohl selten. Laut der Gesetzesbegründung könne der Zweite Referentenentwurf selbst noch nicht einmal prognostizieren, in welchem Umfang etwaige Kopien und Aufwände dafür anfallen würden. Es scheine sich daher um eine Art „Vorratsgesetzgebung“ zu handeln. Auf die Regelung solle daher verzichtet werden, solange ihre tatsächliche Erforderlichkeit wegen einer verlässlich zu prognostizierenden hohen Anzahl von Fällen nicht gegeben sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, ist es im baden-württembergischen Justizvollzug im Anschluss an den Konsum neuer psychoaktiver Substanzen bereits wiederholt zur lebensgefährlichen Zuständen gekommen. Glücklicherweise konnten Todesfälle bisher vermieden werden. Bei den Notarzt- und Rettungswageneinsätzen mit anschließenden Krankenhausaufenthalten handelt es sich freilich nur um die Spitze der Auffälligkeiten. Hinter diesen steht eine Vielzahl von Sicherstellungen gerade im Bereich des Briefverkehrs, die im Anschluss positiv beprobt werden. Zudem ist angesichts der Grenzen der Nachweisbarkeit von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Dass es sich bei dem unerlaubten Einbringen neuer psychoaktiver Substanzen um ein sehr ernstzunehmendes Problem handelt, zeigen auch die Stellungnahmen der Berufsverbände des Justizvollzugs und der BVAJ, welchen eine weitere Absenkung der Eingriffsschwelle zur Kopie von Gefangenekorrespondenz anregen, sowie Veröffentlichungen zu den entsprechenden Herausforderungen für den Justizvollzug (vgl. Patzak, „Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug“, Forum Strafvollzug 2018, 127 ff. und Koop/Gerlach in der Einleitung zum Schwerpunktheft unter dem Titel „Eine unendliche Geschichte – Drogen und Strafvollzug“, Forum Strafvollzug 2021, 5 f.). Von einer bloßen Vorstellbarkeit von Ein-

zelfällen, welche zum Anlass für eine „Vorratsgesetzgebung“ genommen würden, kann daher keine Rede sein.

- ee) Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 20a JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 11 (§ 27a JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 12 (§ 25a JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 12 (§ 30a JVollzGB V-E)

Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regen an, insoweit auch papierlose Anträge der Gefangenen zu ermöglichen (dies vor dem Hintergrund der bis 2026 beabsichtigten Einrichtung einer elektronischen Aktenführung im Vollzug) oder den Gefangenen die Nutzung moderner Medien nicht nur durch Einzelfallgenehmigungen, sondern durch eine allgemeine Regelung zu ermöglichen. Die BVAJ verweist darauf, dass einige Bundesländer bereits die Nutzung integrierter elektronischer Geräte für Gefangene auf den Hafträumen ermöglichten, insbesondere unter Einschluss der Telefonie, bisweilen auch einer begrenzten Internetnutzung.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Ermöglichung neuer Formen der Telekommunikation ist bewusst offen gehalten, um einerseits eine rechtliche Einordnung zu ermöglichen, andererseits keine zu konkreten Hoffnungen zu erwecken. Bisher ist eine Beschaffung von Hardware für eine papierlose Kommunikation der Gefangenen nicht absehbar. Einer Umsetzung würde auch der bestehende Entwurf im Übrigen nicht entgegenstehen, weshalb es keiner Anpassung bedarf.

- ff) Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 36a JVollzGB II-E)

(1) Der BBW und der BSBD regen an, über die angedachte Lösung hinaus zu prüfen, ob es nicht eine zeitlich dauerhaft angelegte Lösung geben sollte, die nicht nur den geplanten Zeitraum des ersten Monats in Haft abdecke, weil hierdurch auch subkulturellen Entwicklungen und „Abhängigkeiten durch Ausleihen“ entgegengewirkt werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs nach § 36a JVollzGB II-E ist nicht die grundsätzliche Entlastung der Sozialhilfeträger, sondern die Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren. Dementsprechend ist eine zeitliche Begrenzung der Gewährung des Taschengelds grundsätzlich veranlasst. Die Praktikabilität der Regelung, insbesondere die Auswirkungen der im aktuellen Entwurf vorgesehenen zeitlichen Grenze, wird nach Inkrafttreten zu evaluieren sein.

(2) Aus Sicht der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sei die Neuregelung in der vorliegenden Form verfehlt.

Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verschiebe die Regelung den gleichbleibenden Aufwand für den Sozialdienst lediglich um einen Monat und führe zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Die Neuregelung löse nicht das Problem, dass der Sozialdienst mit 20 bis 25 Prozent seiner Arbeitskraft Taschengeldansprüche für Gefangene beantragen und durchsetzen müsse. Trotz bestehender Kooperationsvereinbarungen seien die Kommunalbehörden insoweit deutlich zurückhaltend und das Verfahren sei mit monatlichen Meldungen und Rückfragen bis hin zur Betreuung von Klageverfahren aufwändig und kompliziert.

Die Neuregelung sei aus Sicht der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe zu einer Abmilderung einer akuten Notlage unmittelbar nach der Inhaftierung nicht geeignet, weil das Taschengeld regelkonform erst im Folgemonat der Antragstellung ausgezahlt werde. Nur der kleinere Anteil der Gefangenen, der über Bezugspersonen zur Einzahlung von

Sondergeld verfüge, könne dieses vor der Taschengeldzahlung realisieren. Bei der weitaus größeren Zahl von Gefangenen, die nicht über solche Bezugspersonen verfügten, werde sich die Problematik der Verstrickung in subkulturelle Abhängigkeiten lediglich vom ersten auf den zweiten Monat der Inhaftierung verlagern.

Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regen an, entweder eine permanente Taschengeldregelung wie in Berlin und Sachsen einzuführen oder es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Stellungnahme der Landesregierung

Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs für bedürftige Untersuchungsgefangene nach § 36a JVollzGB II-E ist die Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren. Nicht intendiert ist eine darüberhinausgehende Entlastung des Sozialhilfeträgers oder des Sozialdiensts der Justizvollzugsanstalten, dessen grundsätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Hilfestellung zur Geltendmachung des Sozialhilfeanspruchs unverändert fortbestehen.

Die Neuregelung normiert den Taschengeldanspruch für bedürftige Untersuchungsgefangene im ersten Monat der Inhaftierung; die Modalitäten der Auszahlung sind – wie bei dem bereits bestehenden Taschengeldanspruch von Strafgefangenen – in der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch zu regeln. Diese Regelung wird abweichend zur Vorgabe bei Strafgefangenen zum einen den Soforthilfe-Charakter der Regelung im Sinne einer unverzüglichen Auszahlung nach Beginn der Inhaftierung sowie zum anderen den Umstand klarstellen, dass lediglich potenzielle Verdienstmöglichkeiten im ersten Monat der Inhaftierung aufgrund eines eventuell in Aussicht stehenden Arbeits- oder Ausbildungsplatzes bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben.

(3) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, in der Gesetzesbegründung mögliche Größenordnungen für die Höhe des Taschengeldanspruchs anzugeben, gerade auch für den Fall, dass ein Untersuchungsgefangener den Betrag geltend machen wolle.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Regelung orientiert sich mit Blick auf die Höhe des zu gewährenden Taschengeldes an den bereits seit Jahren bewährten Vorschriften über die Taschengeldgewährung für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene (§ 53 JVollzGB III, § 48 JVollzGB IV). Die Festlegung der Höhe des Taschengeldes erfolgt dort durch Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Festlegung der Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene nicht veranlasst.

gg) Zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 45 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 21 (§ 63 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 21 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 17 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V-E)

(1) Nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sei die Zielsetzung der Vorschriften, welche den Gewahrsam der Gefangenen und Untergebrachten auf Sachen beschränken, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden, zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Änderung sei jedoch nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und auch der BVAJ voraussichtlich nicht geeignet, die Anerkennung eines Bestandsschutzes zu verhindern.

Stellungnahme der Landesregierung

Von einem generellen Bestandsschutz wäre auszugehen, wenn für die Gewahrsamsentscheidung alleine die Person der Gefangenen oder Untergebrachten ausschlaggebend wäre. Tatsächlich dürfte aber insbesondere auch das Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen sein, weshalb die Einschätzung, dass die Rechtsprechung entgegen der Regelung einen Bestandsschutz generell anerkennen würde, nicht geteilt wird.

(2) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg äußert Verständnis dafür, dass die geplante Konkretisierung mehr Rechtssicherheit schaffen solle. Allerdings erscheine es unter dem Stichwort Bestandsschutz nicht nachvollziehbar, weshalb Zulassungen, die von einer anderen Justizvollzugsanstalt bereits erfolgt seien, ohne sachlichen Grund rückgängig gemacht werden können sollten. Beschränkungen in der Haft sollten so restriktiv wie möglich erfolgen, weshalb für die Aufhebung der Zulassung in einer neuen Justizvollzugsanstalt eine besondere Gefährdungslage dargelegt werden sollte.

Stellungnahme der Landesregierung

Da Gewahrsamsentscheidungen der Justizvollzugsanstalten sowohl an der Person des Gefangenen als auch am Sicherheitsbedürfnis der Anstalt ausgerichtet sein müssen, soll die Regelung gerade verhindern, dass ein gegebenenfalls nicht sachgerechter Bestandsschutz entsteht, welcher bei einer Aufhebung der Gewahrsamsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Ohne sachlichen Grund darf auch in einer anderen Anstalt ein beehrter Gewahrsam selbstverständlich nicht verwehrt werden.

hh) Zu Artikel 2 Nummer 16 (§ 46 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 22 (§ 64 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB III), Artikel 4 Nummer 22 (§ 60 Absatz 4 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 18 (§ 60 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB V-E)

Aus Sicht des Anwaltsverbands Baden-Württemberg begegne die Regelung insbesondere im Hinblick auf die Durchsuchung von Untersuchungshäftlingen Bedenken. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sei für eine verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrolle ein konkreter dringender Verdacht, eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder des Gesundheitsschutzes sowie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation des Anlasses und des Datums zu verlangen. Andernfalls könnte auch jeder Unschuldige jederzeit und relativ oft durchsucht werden. Das erscheine wegen der hohen Eingriffintensität in die Grundrechte nicht vertretbar, solange ein Inhaftierter einer Tat nicht überführt sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Einschätzung, dass es für eine verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrolle aus Verhältnismäßigkeitsgründen eines konkreten dringenden Verdachts oder einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedürfe, wird nicht geteilt. In der Obhut des Justizvollzugs erscheint es vielmehr angezeigt, dass die Einhaltung von Vorschriften und Weisungen auch verdachtsunabhängig überprüft wird. So sind etwa auch Durchsuchungen von Gefangenen unstreitig verdachtsunabhängig möglich. Nachdem die allgemeine Anordnung von Suchtmittelkontrollen nur zulässig sein soll, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist, darf auch nicht etwa „jeder Unschuldige jederzeit und relativ oft durchsucht werden“. Ausgerichtet am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind vielmehr vorrangig diejenigen Gefangenen betroffen, die etwa als Freigänger oder nach vollzugsöffnenden Maßnahmen in die Anstalten zurückkehren. Für diese Fälle lässt Absatz 3 der bisherigen Regelungen

ohne weitere Voraussetzungen bereits die allgemeine Anordnung von Durchsuchungen zu. Angesichts der unter den Gefangenen weit verbreiteten Suchterfahrungen erscheint die Normierung der Möglichkeit, gerade in diesen Fällen auch Suchtmittelkontrollen durchzuführen, nicht unverhältnismäßig. Gleiches gilt etwa auch mit Blick auf das unerlaubte Ansetzen von Alkohol oder die Verbreitung von Betäubungsmitteln innerhalb der Anstalt, wovon Untersuchungsgefangene nicht ausgenommen sind. Auf eine nähere Ausgestaltung der Regelung auf Gesetzesebene wurde mit Rücksicht auf deren systematische Konsistenz verzichtet.

- ii) Zu Artikel 2 Nummer 17 (§ 47 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 24 (§ 67 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 24 (§ 63 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe a (§ 62 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB V-E)

Nach Einschätzung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg sei die Aufnahme der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln auch während des Tages wahrscheinlich zeitgemäß. Klargestellt werden müsse aber, dass bei der Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbedingt gewahrt werde. Die Begründung für die Auswahl des technischen Hilfsmittels und dessen Einsatzdauer sollten vom Verantwortlichen entsprechend dokumentiert werden. Angehörige, ein benannter Ansprechpartner und der Verteidiger sollten darüber rechtzeitig informiert werden. Denkbar sei auch eine nicht permanente Überwachung, sondern eine Durchführung in Intervallen als milderer Mittel. Bereits eine einfache Überwachungsanlage verarbeite in erheblichem Umfang personenbezogene Daten, ohne dass der Großteil der erfassten Informationen für den Überwachenden je eine Rolle spiele. Moderne Kameras zeigten Bilder in höchster Auflösung, weshalb sich hier auch die Frage nach der Aufnahmequalität stelle. Müssten Gefangene während ihrer gesamten Tageszeit befürchten, dass ihr Verhalten aufgezeichnet, später rekonstruiert und kontrolliert werde, erzeuge dies einen ständigen Überwachungs- und Anpassungsdruck. An einen Kameraeinsatz in sensiblen Bereichen wie Umkleidekabinen, Sanitär-, Pausen-, Sozial- und Aufenthaltsräumen seien daher besonders hohe Anforderungen zu stellen. Genau solche sensiblen Bereiche würden hier aber beobachtet. Je weniger Rückzugsraum zur Verfügung stehe, desto eher überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Gefangenen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Normierung der Beobachtung von Gefangenen während der Tageszeit, an deren Rechtmäßigkeit auch bisher kein Zweifel bestanden haben dürfte, als besondere Sicherungsmaßnahme im Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ hat zur Folge, dass diese Maßnahme sowohl von Absatz 2 der Grundsatznorm, welche eingangs des Abschnitts Aspekte des als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips für staatliche Eingriffe generell geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wiederholt, erfasst wird, als auch von Absatz 5 der Vorschrift über besondere Sicherungsmaßnahmen, der den dynamischen Aspekt der Erforderlichkeit zusätzlich hervorhebt. Insofern wird durch die Gesetzesänderung die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Beobachtung von Gefangenen gerade besonders unterstrichen. Zudem unterliegt die individuell angeordnete Beobachtung während der Tageszeit damit den für alle besonderen Sicherungsmaßnahmen geltenden Anordnungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen.

Die Zulässigkeit der Videobeobachtung außerhalb wie innerhalb des Hafttraums ist im Übrigen bereits in den §§ 23, 35, 65 Absatz 2 JVollzGB I eingehend geregelt. Durch den klarstellenden Hinweis, dass auch die angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln erfolgen kann, werden insoweit keine Änderungen vorgenommen.

- jj) Zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b (§ 49 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 25 Buchstabe b (§ 69 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe b (§ 65 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe c (§ 62 Absatz 7 Satz 1 JVollzGB V-E)

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und die BVAJ raten von der auf Anregung des Amtsgerichts Ludwigsburg eingefügten Ermöglichung von Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung ab. Auch wenn die Regelung hohe Anforderungen vorsehe und in einer Vielzahl anderer Bundesländer gleich gelagerte Regelungen bestünden, seien Fixierungen nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe nur zur Abwehr von Selbstbeschädigungen und Selbsttötungen bei Gefangenen verhältnismäßig, da Selbstbeschädigungen von psychiatrisch massiv auffälligen Gefangenen nicht anders begegnet werden könne. Eine ausschließliche Fremdgefährdung könne hingegen – erst recht, wenn es nur um Gefahren für Sachen gehe – aus Sicht der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und der BVAJ hinreichend mit dem bislang zur Verfügung stehenden Mitteln beseitigt werden. Die Ermöglichung von Fixierungen auch aus Gründen ausschließlicher Fremdgefährdung berge zudem ein hohes Missbrauchspotenzial, das zum denkbaren Nutzen einer solchen Regelung außer Verhältnis stehe.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Bedenken werden nicht geteilt. Durch die Ermöglichung von Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung wird insbesondere dem Schutz der Bediensteten sowie der Mitgefangenen Rechnung getragen. Entgegen der Ansicht der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sowie der BVAJ besteht insoweit auch ein Bedarf der vollzuglichen Praxis, insbesondere im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg. Die Neufassung, die zudem einen Gleichklang mit § 171a Absatz 1 StVollzG sowie weiteren Landesgesetzen herbeiführt, birgt auch kein hohes Missbrauchspotenzial, da sich die Neufassung an den hohen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht für die Anordnungen von Fixierungen und Zwangsbehandlungen aufgestellt hat, orientiert; hierdurch wird einer möglichen Missbrauchsgefahr gerade begegnet.

- kk) Zu Artikel 2 Nummer 19 (§ 54 Absatz 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 26 (§ 73 Absatz 2 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 26 (§ 69 Absatz 2 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 20 (§ 66 Absatz 2 JVollzGB V-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg äußert Verständnis für das Anliegen, eine Möglichkeit zur Intervention gegen Personen zu schaffen, welche unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbringen wollen. Jedoch hätten jegliche Maßnahmen, die nach den beispielhaften Schilderungen der Gesetzesbegründung in Erwägung gezogen würden, entweder präventivpolizeilichen Charakter oder sie unterfielen der Strafverfolgung. Für die Strafverfolgung fehle dem Land Baden-Württemberg jedoch die Gesetzgebungskompetenz und präventivpolizeilich erscheine eine Regelung in Zusammenhang mit dem Justizvollzug verfehlt.

Zwar falle der Strafvollzug einschließlich des Untersuchungshaftvollzugs in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 GG). Die in Rede stehenden Regelungen zielten jedoch auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen andere Personen als Gefangene ab.

Ein Einsatz von Justizvollzugsbediensteten außerhalb der Justizvollzugsanstalten innerhalb des Radius, in dem sich der Steuerer einer funkferngesteuerten Drohne befinden könne, erscheine aus Sicht des

Anwaltsverbands Baden-Württemberg fraglich, weshalb regelmäßig die Polizei zuständig sein dürfte.

Soweit die Tathandlungen dazu dienen, einen Gefangenen zu befreien, ihn zum Entweichen zu verleiten oder dabei zu fördern (§ 120 Absatz 1 StGB) fehle dem Land Baden-Württemberg die Gesetzgebungskompetenz.

Der Betrieb von Drohnen über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten sei nach § 21h Absatz 3 Nummer 3 LuftVO grundsätzlich verboten. Soweit der Entwurf darüber hinaus einen Bedarf für eine Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen die Person, die das Hilfsmittel benutzt, sehe, treffe nach Auffassung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg die LuftVO bereits eine abschließende Regelung, die einer landesrechtlichen Bestimmung nicht zugänglich sei. Eine Zuwiderhandlung gegen § 21h Absatz 3 LuftVO sei gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 17d LuftVO eine Ordnungswidrigkeit, was aufgrund der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits nach geltendem Recht Maßnahmen der Gefahrenabwehr rechtfertige.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Regelung zur Interventionsmöglichkeit des Justizvollzugs gegen Personen, welche unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbringen wollen, bewegt sich fraglos an der Grenze der Gesetzgebungskompetenz zum Justizvollzug, überschritten wird diese jedoch nicht.

Die Zuständigkeit des Justizvollzugs zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten überschneidet sich inhaltlich vielfach mit polizeilichen Befugnissen, weshalb der polizeiliche Charakter alleine die Regelung vollzuglicher Eingriffsbefugnisse nicht zu hindern vermag. Weder aus dem Drohnenflugverbot der LuftVO noch aus dem Straftatbestand der Gefangenenbefreiung des StGB kann daher eine ausschließliche Kompetenz der Polizei hergeleitet werden. Die Möglichkeit zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen, welche es unternehmen, Gefangene zu befreien, war im Übrigen im Justizvollzugsgesetzbuch wie auch im Strafvollzugsgesetz des Bundes bereits bisher normiert.

Auch ist eine Intervention gegen Dritte, wie bereits das vorgenannte Beispiel oder die unzweifelhaft bestehenden Eingriffsbefugnisse gegenüber Besucherinnen und Besuchern zeigen, dem Vollzugsrecht nicht fremd. Die Besonderheit der vorliegenden Eingriffsbefugnis liegt vielmehr darin, dass die Tathandlungen, gegen die Justizvollzugsbediensteten ein Vorgehen ermöglicht wird, typischerweise jenseits der Anstaltsicherungen vorgenommen werden. Jedoch ist auch dies etwa mit Blick auf das Festnahmerecht des § 66 JVollzGB III, welches lediglich auf den unmittelbaren Bezug zum Strafvollzug abstellt, nicht ausgeschlossen. Als Eingriff gegenüber Dritten jenseits der Außensicherung der Anstalt ist neben der genannten Anwendung unmittelbaren Zwangs, um einer Gefangenenbefreiung zu begegnen, im Übrigen gemäß § 23 JVollzGB I auch die Videobeobachtung der unmittelbaren Anstaltsumgebung zulässig. Dass der Justizvollzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch außerhalb der Anstaltssicherung gegenüber Dritten tätig werden darf, dürfte daher genauso unstrittig sein wie die erhebliche Gefahr, die für den Justizvollzug von den Tathandlungen zum Einbringen unerlaubter Gegenstände ausgeht. Wie auch im Nachbarland Hessen, welches in § 53 Absatz 2 Hessisches Strafvollzugsgesetz eine vergleichbare Regelung geschaffen hat, wird daher von einer rechtmäßigen Erweiterung der bisherigen Eingriffsbefugnisse ausgegangen.

- ll) Zu Artikel 2 Nummern 21 und 22 (§§ 63, 64 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummern 28 und 29 (§§ 82, 83 JVollzGB III-E) und Artikel 4 Nummern 29 und 30 (§§ 78, 79 JVollzGB IV-E)

Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim regt an, die Möglichkeit für eine disziplinarische Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt nicht aufzuheben. Auch wenn diese Disziplinarmaßnahme nur im Ausnahmefall verhängt werde, habe sie sich in Fällen eines Missbrauchs von Kommunikationsmitteln beim Verkehr mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt (beispielsweise durch die Gefangentelefonie) als ein sehr geeignetes und sinnvolles Behandlungsinstrument erwiesen. Eine Streichung würde voraussichtlich dazu führen, dass künftig in derartigen Fällen mangels Alternative regelmäßig besondere Sicherungsmaßnahmen verhängt werden müssten, die einen noch intensiveren Eingriff in die Möglichkeit zum Verkehr mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt zur Folge hätten als eine Disziplinierung.

Stellungnahme der Landesregierung

Keinesfalls soll die Aufhebung der Regelung zur disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt eine Anordnung weitergehender Sicherungsmaßnahmen zur Folge haben. Vielmehr wird gerade dann, wenn die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für entsprechende Sicherungsmaßnahmen nicht vorliegen, eine Beschränkung der Außenkontakte im Wege der Sanktionierung nicht mehr möglich sein. Da das Gesetz einen Anspruch Gefangener auf telefonische Außenkontakte nicht kennt und die Besuchsterminierung ohnehin zu Zeiträumen führt, in denen kein Besuch stattfindet, dürfte die wesentliche Wirkung der Aufhebung im Bereich des Schriftverkehrs liegen. Nicht ersichtlich ist, weshalb dieser disziplinarisch beschränkt werden müsste, wenn die Voraussetzungen für wirkungsgleiche Sicherungsmaßnahmen nicht vorliegen. Weshalb die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – in der konkreten Ausgestaltung über den mit einer entsprechenden Disziplinarmaßnahme verbundenen Eingriff hinausgehen müsste, erschließt sich im Übrigen nicht.

- mm) Zu Artikel 2 Nummer 23 (§ 66 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 30 (§ 85 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 31 (§ 81 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 23 (§ 76 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V-E)

(1) Durch die Neuregelung kommt es nach Ansicht der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe beim Vollzug des Arrests zu einer zweimaligen Beteiligung des medizinischen Dienstes in gleicher Sache in kurzer Zeit. Um dies zu vermeiden regt die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe an, in § 67 Absatz 1 JVollzGB II und entsprechend auch in § 86 Absatz 1 JVollzGB III, § 82 Absatz 1 JVollzGB IV und § 76 Absatz 5 JVollzGB V jeweils einen neuen Satz 2 mit der Formulierung „Dies entfällt, wenn bereits eine Stellungnahme gemäß § 85 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB II eingeholt wurde.“ einzufügen.

Stellungnahme der Landesregierung

Für den Vollzug des Arrests enthalten § 67 JVollzGB II, § 86 JVollzGB III, § 82 JVollzGB IV und § 76 JVollzGB V spezialgesetzliche Regelungen, die mit § 107 StVollzG sowie mit mehreren landesgesetzlichen Regelungen (siehe etwa § 97 Absatz 6 Berliner Strafvollzugsgesetz, § 90 Absatz 6 Bremisches Strafvollzugsgesetz, § 56 Absatz 4 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz, § 89 Absatz 6 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 99 Absatz 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz, § 100 Absatz 6 Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz, § 89 Absatz 6 Saarländisches Strafvollzugsgesetz, § 101 Absatz 6 Erstes Buch

Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt, § 121 Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein und § 101 Absatz 6 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch, die jeweils § 107 StVollzG entsprechen) korrespondieren. Die Regelung soll gewährleisten, dass durch den Arrest keine gesundheitlichen Schäden eintreten. Deshalb ist der Arzt insbesondere vor Vollzug des Arrests (gegebenenfalls auch erneut und ergänzend) zu hören.

(2) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg weist darauf hin, dass eine gerichtliche Überprüfung des mit dem Begriff „begründeter Anlass“ eröffneten Beurteilungsspielraums, ob und in welchem Umfang bei der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, nur dann sinnvoll erfolgen könne, wenn der Anlass dokumentiert werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Hierzu ist anzumerken, dass sich eine Pflicht zur ausreichenden Dokumentation und ordnungsgemäßen Aktenführung ohne ausdrückliche Regelung in einem Gesetz bereits aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG), der Möglichkeit, den Rechtsweg beschreiten zu können (Artikel 19 Absatz 4 GG) und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht der Behörden zur objektiven Dokumentation der wesentlichen Verwaltungsvorgänge ergibt. Welche Vorgänge in die Akten als wesentlich oder bedeutsam aufzunehmen sind, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ergänzend gilt für die Führung der Akten die Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut). Die konkrete Ausgestaltung der Dokumentation kann zudem untergesetzlich durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse erfolgen.

- nn) Zu Artikel 2 Nummer 25 (§ 67a JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 33 (§ 91a JVollzGB III-E) und Artikel 4 Nummer 34 (§ 85a JVollzGB IV-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg kritisiert die jeweils in den Absätzen 2 vorgesehene Regelung, wonach rechtswidrige Maßnahmen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden können. Solche Maßnahmen müssten selbstverständlich unverzüglich entsprechend ganz oder teilweise – je nachdem wie weit die Rechtswidrigkeit reiche – auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Dies gebiete nicht nur der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 GG), sondern erst recht der Umstand, dass hier freiheitsentziehende Maßnahmen in Rede stünden und damit Grundrechte betroffen seien. Es sei keinerlei legitimes Interesse erkennbar, eine rechtswidrige Maßnahme aufrecht zu erhalten, schon gar nicht im ohnehin schon sehr eingriffsintensiven Bereich einer staatlichen Inhaftierung, insbesondere als womöglich Unschuldiger in Untersuchungshaft.

Gleiches gelte für die jeweils in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Regelung, dass belastende rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben seien, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet werde. Die Einschränkung „soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird“, sei ersatzlos zu streichen. Es sei – abgesehen von den Notwehrsituationen in §§ 32 ff. StGB – kein legitimes Interesse erkennbar, eine belastende rechtswidrige Maßnahme aufrechtzuerhalten, schon gar nicht im ohnehin schon sehr eingriffsintensiven Bereich einer staatlichen Inhaftierung, insbesondere in der Untersuchungshaft, in der die Unschuldsvermutung gelte. Eine nachvollziehbare, mit Blick auf die Grundrechtsbeeinträchtigung tragfähige Begründung für die Aufrechterhaltung als rechtswidrig erkannter Maßnahmen sei dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die jeweils in den Absätzen 2 vorgesehene Regelung, wonach rechtswidrige Maßnahmen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden können, betrifft entgegen der Stellungnahme nicht nur freiheitsentziehende Maßnahmen, sondern vielmehr neben allgemein belastenden auch begünstigende Maßnahmen. Insbesondere betreffend letztgenannter Maßnahmen sind insbesondere auch Fragen des Bestandschutzes zu berücksichtigen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass auch – für den einen – belastende Maßnahmen sich begünstigend auf Dritte auswirken können, sodass auch insoweit eine Abwägung erforderlich sein kann.

Wie die Stellungnahme insofern zutreffend erkennt, sind belastende rechtswidrige Maßnahmen gemäß Absatz 4 Satz 2 darüber hinaus immer aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird. Soweit – abgesehen von Notwehrsituationen – kein legitimes Interesse bestehen soll, Lebens- oder Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, liefe dies dem – verfassungsrechtlich gebotenen – staatlichen Schutzauftrag zuwider.

oo) Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 JVollzGB III-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „aus Gründen der Vollzugsorganisation“ oder „sonstige wichtige Gründe“ in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, um dem Rechtssuchenden eine Vorstellung davon zu eröffnen, was davon jeweils umfasst sein sollte. Andernfalls wäre eine Verlegung nach einer gewissen Beliebigkeit möglich, was mit den berechtigten Interessen eines Gefangenen nicht vereinbar wäre. Denkbar wäre, die Rechtsprechung und Kommentierung zu § 455a StPO (Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation) heranzuziehen.

Außerdem sollte ergänzt werden, dass Angehörige, ein vom Gefangenen benannter Ansprechpartner oder ein Strafverteidiger entsprechend rechtzeitig über die Verlegung zu informieren seien. Auch sollte eine angemessene Ankündigungsfrist aufgenommen werden. Die genauen Gründe für die Verlegung sollten vom Verantwortlichen dokumentiert werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Die in Bezug genommenen unbestimmten Rechtsbegriffe entsprechen der Formulierung der seit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs am 1. Januar 2010 geltenden Vorschriften der Justizvollzugsgesetzbücher zur Verlegung, Überstellung und Ausantwortung von Gefangenen (§ 5 Absatz 1 JVollzGB II, § 6 Absatz 1 Nummer 4 JVollzGB III, § 6 Absatz 1 Nummer 2 JVollzGB IV). Unter die Gründe der Vollzugsorganisation fallen beispielsweise Erfordernisse des Belegungsausgleichs, Vollstreckungsplanänderungen oder Teilschließungen von Anstalten wegen Umbauarbeiten. Sonstige wichtige Gründe können auch individuelle Belange von Gefangenen sein. Eine Mitteilungspflicht bei der Verlegung von Gefangenen sieht die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte der Vollzugsgeschäftsstellen (Vollzugsgeschäftsordnung – VGO) lediglich im Fall der Minderjährigkeit von Gefangenen bezüglich Personensorgeberechtigter vor. Darüber hinaus ist den Gefangenen regelmäßig eine postalische oder telefonische Informationsweitergabe zumutbar. Gründe für die Kodifikation einer Ankündigungsfrist sind weder ersichtlich noch werden solche Gründe benannt. Soweit in der Praxis den Gefangenen eine Verlegung nicht bereits sowieso aus vollzugspraktischen Gründen rechtzeitig angekündigt wird, scheidet eine Ankündigung regelmäßig aus, soweit ein Eilfall vorliegt oder Gründe der Sicherheit und Ordnung gegeben sind. Der eine Verlegung bedingende Sachverhalt wird grundsätzlich in den Gefangenenpersonalakten dokumentiert.

pp) Zu Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe b (§ 47 Absatz 1 Satz 4 JVollzGB III-E)

Aus Sicht des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg sei die Anpassung der Altersgrenze bei Arbeitspflicht der Strafgefangenen von 65 Jahren an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI nur dann sinnvoll, falls mit der in der Einzelbegründung genannten Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung kurzfristig zu rechnen sei. Falls die dort in Bezug genommenen „zukünftigen diesbezüglichen Änderungen“ eher fernlägen, sollte die Änderung überdacht werden, da vor allem Langzeithaftierte in Haft erfahrungsgemäß schneller altern. Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die nur dazu diene, künftige Rechtsänderungen vorausseilend vollzugsrechtlich umzusetzen, wäre dann sachlich nicht geboten. Auch die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg sieht die Anpassung der Altersgrenze bei Arbeitspflicht der Strafgefangenen von 65 Jahren an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI kritisch. Zum einen altern vor allem Langzeithaftierte in Haft schneller, zum anderen werde ihnen nach wie vor die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung verwehrt. Wenn schon eine Anpassung an geltendes Recht erfolge, sollte diese umfassend sein. Vor diesem Hintergrund mahnt die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg den Aufbau einer rentenversicherungsrechtlichen Anwartschaft für die Vorsorgebemühungen für die Zeit nach der Haftentlassung sowie für eine wirksame Resozialisierung als unabdingbar an. Darüber hinaus sei Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung finde. Sie müsse geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Zuständigkeit für die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung liegt beim Bundesgesetzgeber. Die Anpassung der Altersgrenze für die Arbeitspflicht der Gefangenen an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI ist als Ausdruck des Gleichungsgrundsatzes geboten (entsprechend § 27 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz).

qq) Zu Artikel 3 Nummer 18 (§ 52 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III-E)

Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe könnte in der neu hinzugekommenen Höchstgrenze der Sicherung des Lebensunterhalts eine Benachteiligung der Opfer gesehen werden, da bislang eine Freigabe zu Zwecken der Wiedereingliederung ohne eine derartige Einschränkung möglich gewesen sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Soweit eine gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen gewesene Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der Gefangenen möglicherweise in Einzelfällen bereits auf Grundlage von § 52 Absatz 3 JVollzGB III erfolgt ist, war dies nach dem Wortlaut der Norm nur möglich, wenn die Inanspruchnahme der Wiedereingliederung der Gefangenen zu dienen geeignet war. Vor diesem Hintergrund war die Höhe der Inanspruchnahme zur Opferentschädigung bereits bisher in gleicher Form durch den gesetzlichen Zweck des die Resozialisierung der Gefangenen sichernden Überbrückungsgeldes begrenzt. Eine Änderung ist daher nicht veranlasst.

rr) Zu Artikel 3 Nummern 34 und 35 (§§ 95 und 96 JVollzGB III-E)

Nach Auffassung der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe benötigten die Regelvollzugsanstalten eine entsprechende persönliche und

sächliche Ausstattung, um dem Auftrag einer nachgehenden Betreuung gerecht werden zu können. Außerdem werde angeregt, auch eine Entlassungsmöglichkeit von Amts wegen aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung

Bei der Ausweitung der nachgehenden Betreuung von früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Gefangenen und der Möglichkeit ihrer Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf alle Justizvollzugsanstalten handelt es sich um eine grundsätzlich subsidiäre Ausnahmeregelung für Situationen, in denen vorrangige Unterstützungsmaßnahmen Dritter – beispielsweise durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, forensische Ambulanzen, die Bewährungshilfe oder in Form sozialpädagogischer Hilfsangebote der Straffälligenhilfe – oder staatliche Unterstützungssysteme noch nicht zur Verfügung stehen. Angesichts dessen und vor dem Hintergrund des Umstands, dass die Regelung in der Praxis bisher kaum relevant geworden ist, steht eine Gewährung der nachgehenden Betreuung im Ermessen der Justizvollzugsanstalten, das sich an ihren tatsächlichen – insbesondere personellen – Möglichkeiten zu orientieren hat. Eine Änderung ist daher nicht veranlasst.

Nach § 96 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III-E sind der Verbleib und die Aufnahme jederzeit widerruflich. Eine weitergehende Regelung ist nicht veranlasst. Insbesondere liefe eine Entlassungsmöglichkeit bei nach wie vor vorliegendem Unterstützungsbedarf dem Normzweck der Sicherung der Wiedereingliederung zuwider.

c) Sonstige Einzelanregungen:

- aa) Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe kritisieren, dass es entgegen der Festlegungen im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung (dort Seite 103) bei der Möglichkeit bleibe, Gefangene entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftraumgröße (§ 7 Absatz 2 und 3 JVollzGB I) beziehungsweise ohne baulich abgegrenzten und separat entlüfteten Toilettenbereich gemeinschaftlich unterzubringen. Ältere Justizvollzugsanstalten wie die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe seien regelmäßig nicht in der Lage, die Vorgaben des § 7 JVollzGB I bei gemeinschaftlicher Unterbringung einzuhalten. Hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sei dies bereits mehrfach durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung beanstandet worden. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sähen in Nr. 19.3 vor, dass angemessene sanitäre Einrichtungen die Intimsphäre der Gefangenen zu schützen haben. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sehe die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne abgetrennte Sanitärbereiche als Verstoß gegen die Menschenwürde an. Es sei nach allgemeiner Auffassung anerkannt, dass eine Einwilligung in die Verletzung der eigenen Menschenwürde nicht wirksam erteilt werden könne.

Die BVAJ rate daher dringend davon ab, eine gesetzes- und sogar menschenrechtswidrige Unterbringungsmöglichkeit mit Zustimmung der Gefangenen weiterhin zuzulassen.

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regt an, in § 8 Absatz 2 JVollzGB I eine Regelung aufzunehmen, wonach eine Mehrfachunterbringung in einem Haftraum entgegen § 7 Absatz 4 JVollzGB I unzulässig ist und lediglich im Falle der Unterschreitung der Mindestfläche bei vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig bleibe.

Stellungnahme der Landesregierung

Durch die seit dem Jahr 2016 zunehmend entstandene Überbelegung der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bedingt, ist es nach wie vor trotz seither bereits erfolgter Haftplatzzuwächse noch er-

förderlich, Gefangene mit nach § 8 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I erteilter Zustimmung gemeinschaftlich in Hafträumen ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette unterzubringen. Hierfür besteht zur Gewährleistung des staatlichen Strafanspruchs eine unabweisbare vollzugliche Notwendigkeit, bis die im Rahmen der Gesetzesbegründung angesprochene, bereits im Jahr 2018 politisch konsenterte und in Umsetzung beziehungsweise Planung befindliche Schaffung von bis zu 1.000 weiteren Haftplätzen in einem belegungsadäquaten Umfang abgeschlossen ist. Zwar trifft es zu, dass die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung eine derartige Unterbringung für verfassungsrechtlich hochproblematisch erachtet. Allerdings ist es abweichend von der Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe nicht anerkannt, dass eine Einwilligung in eine (angenommen objektiv) menschenunwürdige Unterbringung unwirksam ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Beschluss vom 8. Dezember 2020 ausgeführt, dass die Frage, ob eine Einwilligung in eine menschenunwürdige Unterbringung wirksam sein kann, ungeklärt sei (1 BvR 149/16, Rn. 26). Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Gesetzesänderung nicht veranlasst.

- bb) Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und die BVAJ regen mit Blick auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Oktober 2020 (Roth gegen Bundesrepublik Deutschland, Az. 6780/18, 30776/18) an, die Möglichkeit einer allgemeinen Anordnung körperlicher Durchsuchungen von Gefangenen unter Entkleidung nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt (§ 46 Absatz 3 JVollzGB II, § 64 Absatz 3 JVollzGB III, § 60 Absatz 3 JVollzGB IV und § 60 Absatz 3 JVollzGB V) entweder aufzuheben oder von einer bestehenden Gefahrenlage als Eingriffsvoraussetzung abhängig zu machen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in seiner vorgenannten Entscheidung körperliche Durchsuchungen unter Entkleidung ohne konkreten sicherheitsrelevanten Anlass als schwerwiegenden Angriff auf die Würde der Person gewertet. Eine anlasslose entsprechende Durchsuchung sei als erniedrigende Behandlung anzusehen.

Stellungnahme der Landesregierung

Dass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der generellen Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung eines Gefangenen besondere Bedeutung zukommt, ist den zur Anordnung befugten Anstaltsleitungen spätestens seit dem einschlägigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 2013 (Az. 2 BvR 2815/11, NJW 2013, 3291) bekannt. Die gesetzliche Grundlage für diese generelle Anordnung ist auch durch das nun in der Stellungnahme angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in Frage gestellt worden. Beanstandet wurde vielmehr, dass die Anordnung der Anstaltsleitung den Vollzugsbediensteten nicht die Möglichkeit einräumte, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist. Im zugrundeliegenden Sachverhalt war die Durchsuchung nach Besuchskontakten zu Angestellten eines Gerichts und zur Polizei erfolgt. Der in diesen Fällen unbeachtet gebliebene, als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 2 GG) für staatliche Eingriffe generell geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist angesichts der besonderen Bedeutung im Rahmen der Auferlegung von Pflichten und Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt bereits Gegenstand der Grundsatznorm der entsprechenden Gesetzesabschnitte zur Sicherheit und Ordnung (§ 43 Absatz 2 JVollzGB II, § 61 Absatz 2 JVollzGB III, § 57 Absatz 2 JVollzGB IV und § 57 Absatz 2 JVollzGB V). Da die mit der Durchsuchung befassten Bediensteten nicht das Gesetz, sondern die Anordnung der Anstaltsleitung umsetzen, könnte eine zusätzliche gesetzliche Regelung die Anstaltsleitungen auch nicht davon entbinden, im Rahmen der allgemeinen Anordnung ausdrücklich auf die Einhal-

tung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinzuweisen. Es ist daher unumgänglich, dass die Anstaltsleitungen entsprechend der Beanstandung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen entsprechender genereller Anordnungen den Vollzugsbediensteten die Möglichkeit einräumen, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist. Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

- cc) Das Amtsgericht Ludwigsburg weist darauf hin, dass im Justizvollzugs-krankenhaus Hohenasperg wiederholt Fälle aufgetreten seien, in denen sich Inhaftierte aufgrund einer psychischen Erkrankung fremdaggressiv gegenüber Mitinhaftierten, dem Vollzugs- und Pflegepersonal sowie Ärztinnen und Ärzten gezeigt hätten. Das bisher geltende Recht ermögliche eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Fixierungsmaßnahme jedoch nur dann, wenn die Betroffenen sich zugleich einer Eigengefährdung durch eine Selbstverletzung aussetzen. Im Falle reiner Fremdgefährdungen gebe es nach Auffassung des Amtsgerichts keine Ermächtigungsgrundlage für die richterliche Genehmigung von isolierten Fixierungsmaßnahmen. Zum Schutz des Personals und der Mit-häftlinge vor fremdaggressiven Handlungen von Häftlingen des Justizvollzugskrankenhauses erscheine es daher geboten, in § 49 Absatz 2 JVollzGB II, § 69 Absatz 2 JVollzGB III, § 65 Absatz 2 JVollzGB IV und § 62 Absatz 7 JVollzGB V in Anlehnung an Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer sowie an § 25 Absatz 1 PsychKHG jeweils folgenden Satz einzubinden:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen oder für bedeutende Rechtsgüter Dritter oder für die Sicherheit in der Vollzugsanstalt/dem Justizvollzugskrankenhaus besteht.“

Stellungnahme der Landesregierung

Der Vorschlag wird in Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 25 Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe b und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe c aufgegriffen.

- dd) Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe wiederholt ihre bereits im Vorfeld übermittelte Anregung, im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2019 (2 StR 557/18) Standards zu Sorgfaltsmaßstäben bei vollzuglichen Entscheidungen zu regeln, welche Anstrengungen von den Entscheidungsträgern einer Anstalt zu unternehmen seien, um an eine vollständige und zutreffende Tatsachengrundlage zu gelangen. Dabei handele es sich um eine Fürsorgepflicht zum Schutz von Entscheidungsträgern vor Haftungsverfahren.

Stellungnahme der Landesregierung

Unabhängig davon, dass anhand der pauschalen Anregung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe nicht ersichtlich ist, für welche vollzuglichen Entscheidungen Standards zur Sorgfaltsmaßstäben zu treffen seien, besteht insoweit aufgrund der zahlreichen bewährten Regelungen, insbesondere im JVollzGB und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, kein Bedarf. Soweit seitens der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe das oben genannte Urteil des Bundesgerichtshofs in Bezug genommen wird, ergibt sich aus diesem jedenfalls kein Regelungsbedarf. Zum einen haben sich die hiesigen Regelungen zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bewährt. Zum anderen hat das Urteil mit Blick auf die Entscheidungen von Vollzugsbehörden Rechtssicherheit geschaffen und die vollzuglichen Entscheidungsträger gestärkt. Angesichts des bei vollzuglichen Entscheidungen oftmals bestehenden weiten und nur eingeschränkt gerichtlich kontrollierbaren Beurteilungs- und Ermessens-

spielraums der Vollzugsbehörden besteht – auch im Hinblick auf die in Bezug genommene Fürsorgepflicht – kein Bedarf für die seitens der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe genannten Standards zu Sorgfaltsmaßstäben bei vollzuglichen Entscheidungen.

- ee) Eine weitere Anregung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und der BVAJ zielt dahin, in den Vorschriften über medizinische Zwangsmaßnahmen (§ 61 JVollzGB II, § 80 JVollzGB III, § 76 JVollzGB IV und § 72a JVollzGB V) zu regeln, dass entgegenstehende Patientenverfügungen zu berücksichtigen seien.

Stellungnahme der Landesregierung

Das Selbstbestimmungsrecht gebietet es, dass eine gültige Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich auch im Justizvollzug zu beachten ist, wenn deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der beziehungsweise des Inhaftierten zutreffen. Nachdem Rechtsvorschriften sich ihrer Funktion entsprechend auf echte Regelungen beschränken sollen, ist eine diesbezüglich rein deklaratorische Verweisung entbehrlich (siehe hierzu bereits LT-Drs. 16/5984, S. 159).

- ff) Außerdem sollte nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe in das JVollzGB eine Regelung der Personalbemessung eingefügt werden. Die persönliche und sächliche Ausstattung der Justizvollzugsanstalten werde in der Praxis als intransparent und in Teilen wenig nachvollziehbar gesehen. Eine gesetzliche Regelung könnte sich an die Standards für die personelle und sächliche Ausstattung in der Kranken- und Altenpflege gemäß §§ 112 bis 113c SGB XI anlehnen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die höchst unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten des Landes sowie die verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Vollzugseinrichtungen stehen dem vorgeschlagenen Verfahren zur standardisierten Bemessung des Personalbedarfs der einzelnen Justizvollzugsanstalten entgegen.

- d) Normenkontrollrat und Normenprüfungsausschuss:

Der Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenprüfungsausschuss hat verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die ganz überwiegend berücksichtigt wurden.

- e) Kommentare im Beteiligungsportal Baden-Württemberg:

Über das Beteiligungsportal sind keine Stellungnahmen eingegangen.